

TIROLER LANDESSPORTRAT 2026

Stand März 2026

Inhaltsverzeichnis

Mitglieder des Tiroler Landessportrates	2
Haupt- und Ersatzmitglieder	2
Präsidiumsmitglieder	2
Gesetz vom 11. Oktober 2006 über die Förderung des Sports in Tirol (Tiroler Sportförderungsgesetz 2006)	3
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	3
2. Abschnitt Sportförderungsfonds	3
3. Abschnitt Förderungen	4
4. Abschnitt Landessportrat	5
5. Abschnitt Schlussbestimmungen	7
Förderungsrichtlinien gemäß § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006	8
1. Allgemeines	8
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung	8
3. Ausmaß und Arten der Förderung	8
4. Verfahren zur Gewährung einer Förderung	9
5. Auflagen und Bedingungen	9
6. Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen	9
7. Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen	10
Geschäftsordnung des Tiroler Landessportrates	11
1 Allgemeines	11
2 Bestellung	11
3 Konstituierende Sitzung und Wahlen	11
4 Vertretungsbefugnis	11
5 Ausschüsse und Geschäftsführung	11
6 Sperrfrist	11
Förderungsrichtlinie Tiroler Landessportrat	12
1. Allgemeines	12
2. Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportarten	15
3. Jugendsportförderung	21
4. Erhaltung Sport- und Geschäftsbetrieb	23
5. Spitzensportförderung	27
6. Förderung von Veranstaltungen	33
7. Förderung von Aus- und Weiterbildung	36
8. Tiroler Schulsport- und Talentesevice	37
9. Serviceleistungen / Öffentlichkeitsarbeit	40

MITGLIEDER DES TIROLER LANDESSPORTRATES

Haupt- und Ersatzmitglieder

Organisation	Hauptmitglieder	Ersatzmitglieder
ASKÖ Tirol	Dkfm. Heinz Öhler Mag. ^a Ines Praxmarer	Hansjörg Kössler Bernhard Winterle
ASVÖ Tirol	Hubert Piegger Mag. ^a Petra Gabrielli	Christoph Emmerling Georg Nöckler
Sportunion Tirol	Mag. ^a Ines Rapposch-Hödl Mag. Daniel Pichler	Sabrina Gramshammer Dr. Gernot Amoser
Stadt Innsbruck	Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc	Nicole Heinlein
Tiroler Behindertensportverband	Herbert Hallegger	Gisela Danzl
Tiroler Gemeindeverband	Bgm. Franz Hauser Bgm. Christian Härting	Bgm. MMag. Lukas Schmied Bgm. Hansjörg Jäger
TiSport	Dr. Peter Lechner Dr. Josef Geisler Mag. Reinhard Kessler	Norbert Denifl DI (FH) Jochen Klammsteiner Peter Lichtblau
Universität Innsbruck	Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Anne Hecksteden	Ass. Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Lisa Steidl- Müller, PhD
Wirtschaftskammer Tirol	Mag. Philip Haslwanter	MMag. Gabriel Klammer

Präsidiumsmitglieder

Organisation	Präsidiumsmitglieder
ASKÖ Tirol	Dkfm. Heinz Öhler
ASVÖ Tirol	Hubert Piegger
Sportunion Tirol	Mag. ^a Ines Rapposch-Hödl
Stadt Innsbruck	Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc
Tiroler Gemeindeverband	Bgm. Franz Hauser
TiSport	Dr. Peter Lechner

Ehrungskommission

Organisation	Präsidiumsmitglieder
ASKÖ Tirol	Bernhard Winterle
ASVÖ Tirol	Mag. ^a Petra Gabrielli
Sportunion Tirol	Herbert Hallegger
TiSport	Dr. Peter Lechner

GESETZ VOM 11. OKTOBER 2006 ÜBER DIE FÖRDERUNG DES SPORTS IN TIROL (TIROLER SPORTFÖRDERUNGSGESETZ 2006)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele, Maßnahmen

- (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,
 - a. dem Sport in Tirol in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen (Nachwuchs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport) im Hinblick auf seine positive Wirkung auf die Lebensqualität der Bevölkerung einen angemessenen Stellenwert in der Gesellschaft zu verschaffen,
 - b. die Sportausübung durch Frauen und die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen,
 - c. die Gewährleistung von Respekt und Sicherheit sowie die Prävention von jeder Form von Gewalt, wie etwa physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt, unmittelbar bei sowie im Zusammenhang mit der Sportausübung zu sichern,
 - d. auf die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen durch die Sportverbände und Sportvereine hinzuwirken und
 - e. die Zusammenarbeit der Sportverbände und Sportvereine mit den Schulen zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele gewährt das Land Tirol als Träger von Privatrechten Förderungen nach diesem Gesetz.

2. Abschnitt Sportförderungsfonds

§ 2 Aufgabe, Verwaltung

- (1) Die Finanzierung der Förderungen nach diesem Gesetz erfolgt aus dem aufgrund des Landessportgesetzes 1972, LGBl. Nr. 65, bestehenden Sportförderungsfonds.
- (2) Der Sportförderungsfonds – im Folgenden kurz Fonds genannt – bleibt als Sondervermögen des Landes Tirol weiterbestehen. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 3 Mittel des Fonds

- (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:
 - a. Beiträge der Gemeinden nach Abs. 2,
 - b. Zuwendungen des Landes Tirol nach Abs. 3 und
 - c. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Gemeinden haben für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Beitrag in der Höhe von 0,32 v. H. ihrer jeweiligen Finanzkraft im Sinn des § 21 Abs. 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Diese Beiträge sind vierteljährlich, beginnend mit 1. Februar, an das Land Tirol abzuführen.
 - a. Die Gemeinden in ihrer Gesamtheit haben für Zwecke der Bäderförderung nach dem Wirtschaftsförderungsprogramm Bäderförderung jährlich einen Beitrag in der Höhe von 2,5 Millionen Euro an das Land Tirol zu leisten. Dieser Beitrag ist auf die einzelnen Gemeinden entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jährlich aufzuteilen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internetseite der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Diese Beiträge sind

- halbjährlich spätestens jeweils bis zum 30. Juni sowie bis zum 31. Dezember an das Land Tirol zu leisten.
- b. Werden die für das Wirtschaftsförderungsprogramm Bäderförderung vorgesehenen Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft, so hat das Land Tirol eine anteilige Rückzahlung der insgesamt nach § 3 Abs. 2a geleisteten Beiträge an die Gemeinden zu leisten. Die Höhe des an die Gemeinden rückzuzahlenden Anteils richtet sich dabei nach dem Verhältnis der insgesamt von den Gemeinden nach § 3 Abs. 2a geleisteten Beiträge zur Gesamtsumme der für das Wirtschaftsprogramm Bäderförderung aufgebrauchten Mittel. Diese Rückzahlung ist auf die einzelnen Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der zum Zeitpunkt der Leistung des letzten Beitrages nach Abs. 2a maßgeblichen Einwohnerzahl aufzuteilen.
- (3) Das Land Tirol hat für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Betrag in der Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden nach Abs. 2 in Vierteljahresraten, beginnend mit 1. Februar, dem Fonds zuzuweisen.

3. Abschnitt Förderungen

§ 4 Gegenstand der Förderung

Förderungen können insbesondere gewährt werden für:

- a. die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Sportanlagen,
- b. die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren,
- c. die statutengemäße Tätigkeit von Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist,
- d. die statutengemäße Tätigkeit von Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden,
- e. die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse sowie von internationalen Sportveranstaltungen,
- f. die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportfunktionären,
- g. den Einsatz von geprüften Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportlehrern,
- h. die sportmedizinische, sportwissenschaftliche, sportpsychologische und ernährungswissenschaftliche Betreuung von Sportlern,
- i. Investitionen und Maßnahmen nach dem Wirtschaftsförderungsprogramm Bäderförderung.

§ 5 Förderungsempfänger

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:
- a) Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist und die einem Sport-Fachverband angehören,
 - b) Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden, deren Zweck die Unterstützung der Sportausübung in den Vereinen ist,
 - c) Gemeinden,
 - d) sonstigen juristischen Personen mit Sitz in Tirol.
- (2) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Förderungsmaßnahmen

Förderungen aus dem Fonds werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

§ 7 Förderungsrichtlinien

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 1 Richtlinien über die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a. die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung,
- b. das Ausmaß der Förderungen,
- c. das Verfahren zur Gewährung einer Förderung,
- d. die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird,
- e. die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen,

- f. die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1.
- (2) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf zum Zweck der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, der Gewährung der Förderungen, der Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen und der Dokumentation folgende Daten verarbeiten:
 - a. vom Förderungswerber: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Freigabedatum und Auszahlungsdaten, Daten über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden, Vereinsdaten, Unternehmensdaten, Daten über Bankverbindungen und Genehmigungsdaten,
 - b. von vertretungsbefugten Personen des Förderungswerbers: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.
- (3) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf folgende Daten des Förderungswerbers übermitteln:
 - a. an auszahlende Stellen zur Gewährung der Förderung: Identifikationsdaten, Förderungsbetrag und Freigabedatum, Auszahlungsdaten und Bankverbindungen,
 - b. an andere mit dem zu fördernden Vorhaben befasste Förderungsstellen: auf deren Ersuchen die zur Vermeidung von Doppelförderungen erforderlichen Daten nach Abs. 2 lit. a.
- (4) Der nach Abs. 1 Verantwortliche hat personenbezogene Daten nach Abs. 2 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
- (5) Als Identifikationsdaten gelten:
 - a. bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
 - b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.
- (6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

4. Abschnitt Landessportrat

§ 9 Einrichtung, Aufgaben

- (1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten des Sports wird beim Amt der Landesregierung ein Landessportrat eingerichtet.
- (2) Dem Landessportrat obliegt die Beratung der Landesregierung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a. in grundsätzlichen Fragen des Sports,
 - b. bei der Gewährung von Förderungen aus dem Fonds,
 - c. bei der Erlassung von Förderungsrichtlinien nach § 7,
 - d. bei der Verleihung von Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiet des Sports nach dem Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBl. Nr. 4/1965, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Der Landessportrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden, und zwar
 - a. zwei Mitglieder auf Vorschlag des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Tirol,

- b. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Tirol,
 - c. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Tirol,
 - d. drei Mitglieder auf Vorschlag des Vereins der Tiroler Landessportfachverbände,
 - e. ein Mitglied auf Vorschlag des Tiroler Behindertensportverbandes,
 - f. zwei Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,
 - g. ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Innsbruck,
 - h. ein im Bereich der Sportwissenschaften tätiges Mitglied,
 - i. ein Mitglied mit Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Sports.
- (2) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist zur Vertretung im Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind.
- (3) Der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den fachlichen Angelegenheiten des Sports betrauten Organisationseinheit gehört dem Landessportrat mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende des Landessportrates kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landessportrates mit beratender Stimme kooptieren.
- (4) Die Landesregierung hat die nach Abs. 1 lit. a bis g vorschlagsberechtigten Stellen schriftlich aufzufordern, binnen vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung der betreffenden Mitglieder des Landessportrates zu erstatten; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Frauen im Landessportrat hinzuwirken. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Landessportrates haben aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a, b, c und d einen Vorsitzenden zu wählen. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden endet ein Jahr nach dem Tag der Wahl; eine Wiederwahl ist erst nach dem Ablauf von drei weiteren Funktionsperioden des Vorsitzenden zulässig. Der Vorsitzende der jeweils abgelaufenen Funktionsperiode vertritt den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung. Ist dieser nicht mehr Mitglied des Landessportrates, so ist der Stellvertreter des Vorsitzenden von den Mitgliedern des Landessportrates zu wählen.
- (6) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zum Landessportrat ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 11 Präsidium, Ausschüsse

- (1) Der Landessportrat hat als ständigen Ausschuss ein Präsidium zu wählen. Diesem gehören an:
- a. der Vorsitzende des Landessportrates als Vorsitzender,
 - b. je ein Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f und das Mitglied nach § 10 Abs. 1 lit. g, wobei der jeweilige Vorsitzende des Landessportrates dem Präsidium zugleich als Vertreter des jeweiligen Mitgliederkreises angehört.
- (2) Der Landessportrat kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden; er hat dabei die Anzahl der Mitglieder und die Funktionsdauer zu bestimmen.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten des Landessportrates von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht ein besonderer Ausschuss nach Abs. 2 gebildet wurde.
- (4) Die Regelungen über den Geschäftsgang des Landessportrates nach § 12 gelten sinngemäß auch für das Präsidium und die weiteren Ausschüsse.

§ 12 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende hat den Landessportrat nach Bedarf, mindestens aber sieben Mal im Jahr schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat den Landessportrat überdies binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landessportrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen.

- (2) Der Landessportrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens sieben weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Landessportrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, gibt seine Stimme als Letzter ab. Bei Stimmengleichheit gibt dessen Stimme den Ausschlag.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Landessportrat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften aus den Mitteln des Fonds.
- (5) Die Geschäftsstelle des Landessportrates ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmung

Die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landessportrates nach § 10 ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die restliche Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landessportrates bleiben so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Landessportgesetz 1972, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2005, außer Kraft.
- (3) § 3 Abs. 2a tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.
- (4) § 3 Abs. 2b tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.
- (5) § 4 lit. i tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN GEMÄß § 7 TIROLER SPORTFÖRDERUNGSGESETZ 2006

1. Allgemeines

Das Land Tirol gewährt nach Maßgabe des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch 50/2025, Förderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse aus dem Tiroler Sportförderungsfonds. Auf die Gewährung dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Dem beim Amt der Landesregierung eingerichteten Tiroler Landessportrat kommt in diesen Angelegenheiten eine beratende und kontrollierende Funktion zu. Förderungen können jeweils nur für die nach § 4 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 bestimmten Förderungsgegenstände gewährt werden. Für Förderungen nach dieser Richtlinie gilt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.01.2026).

Jeder Förderungswerber im Bereich der Sportorganisationen verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen und zur Gewährleistung von Respekt und Sicherheit im Sportbetrieb. Dabei setzt der Förderungswerber Maßnahmen zur Prävention von jeglicher Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.

Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen. Für die Auszahlung des Förderbetrages wird die Registrierung des Förderungswerbers in einem elektronischen Register der österreichischen Bundesverwaltung vorausgesetzt. Erforderlichenfalls hat der Förderungswerber eigenständig die Registrierung im entsprechenden Register sicherzustellen.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung

Förderungsempfänger sind im Sinne des § 5 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006

- Vereine, die eine vom Tiroler Landessportrat anerkannte Sportart ausüben
 - Sport-Dachverbände (Sportunion Tirol, ASKÖ Tirol, ASVÖ Tirol, Tiroler Behindertensportverband)
 - Sport-Fachverbände, die als Sport-Fachverband vom Tiroler Landessportrat anerkannt wurden
 - Tiroler Gemeinden
 - sonstige juristische Personen, die mehrheitlich (mindestens 50%) im Eigentum der vorgenannten zulässigen Förderwerber stehen
- mit Sitz in Tirol.

Förderungsansuchen haben mittels der von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates auf dessen Homepage zur Verfügung gestellten Onlineformulare zu erfolgen und jedenfalls die Beschreibung des Fördergegenstandes sowie den Nachweis über die Verwirklichung des Vorhabens (samt allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen) zu enthalten. Für jedes Vorhaben ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen. Allfällige Einreichtermine, die durch den Tiroler Landessportrat festgelegt werden, sind zu berücksichtigen.

Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss jedenfalls gewährleistet sein. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerber übersteigt und zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.

3. Ausmaß und Arten der Förderung

Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Fondsmittel unter Bedachtnahme der sportlichen Bedeutung und der zu realisierenden Vorhaben im organisierten Tiroler Sport. Die nach § 3 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 aufzubringenden Fondsmittel sind insbesondere für

- den Sportbetrieb in den Sportfach- und Sportdachverbänden und Sportvereinen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen,
- Maßnahmen zu Förderung der Jugendarbeit zu gewähren.

Zur Förderung der Errichtung und Sanierung von Sportanlagen hat die Tiroler Landesregierung eine Richtlinie zur Förderung von Sportanlagen in Tirol beschlossen. Hierfür stehen im ordentlichen Haushalt des Landes Tirol Sportförderungsmittel zur Verfügung.

4. Verfahren zur Gewährung einer Förderung

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates hat die einlangenden Ansuchen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Beurteilung der Förderungswürdigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Förderungswerber sowie die Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, vorzunehmen.

Der Tiroler Landessportrat legt der Tiroler Landesregierung unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 angeführten Ziele und Maßnahmen, die Empfehlungen über die jeweilige Höhe der Förderleistungen zur Beschlussfassung vor.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Förderung erfolgt im Wege einer schriftlichen Förderzusage durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates, die zumindest die Bezeichnung des Fördervorhabens, die Fördersumme, den Zeitpunkt der Auszahlung sowie den Termin und die Art der Erbringung der Nachweise zu enthalten hat.

Die Auszahlung der Fördermittel an das im Antrag angegebene Konto erfolgt durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates. Die Auszahlung der beschlossenen Fördermittel wird aufgeschoben, wenn der Förderungswerber die widmungsgemäße Verwendung von zu einem früheren Zeitpunkt gewährten Fördermitteln nicht binnen der vorgeschriebenen Frist nachweist.

5. Auflagen und Bedingungen

Die Fördermittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten sportlichen Ziels in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus der Fördervereinbarung dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

Der Förderungswerber hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich anzuzeigen.

Der Förderungswerber hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Originalbelegen und Kontoauszügen bzw. den Kassabüchern über 10 Jahre aufzubewahren. In Unterlagen, die die Förderung betreffen, ist durch den Förderungswerber den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes (LGBl. Nr. 20/2013 § 1 Abs. 1 lit. h des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes) jederzeit die Einsichtnahme zu gewähren.

6. Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderzusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens auf die in der Förderzusage vorgeschriebene Art, welche durch den Tiroler Landessportrat festgelegt wird, nachzuweisen. Gemäß der „Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“, Abschnitt III Punkt 4 gelten als Nachweis insbesondere:

- bei Förderungen bis € 5.000,-: Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen

- bei Förderungen über € 5.000,- zusätzlich: Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung; geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung

Die Nachweise sind für jede Förderzusage gesondert vorzulegen und von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu überprüfen. Diese teilt dem Förderungsnehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel schriftlich mit.

Als Nachweis werden insbesondere anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten- und Reiseabrechnungen von Trainern
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder von Sportlerinnen und Sportlern
- Kosten für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams
- Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen

Von der Vorlage von Nachweisen kann bis zu einem Förderbetrag von € 2.000,- abgesehen werden, wenn die im Förderantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten angemessen sind. Unbeschadet dessen kann die Vorlage von Tätigkeitsberichten, Ergebnislisten Gewinn- und Verlustrechnung oder Ähnliches vorgesehen werden. Dies wird durch den Tiroler Landessportrat festgelegt. Ist der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt.

7. Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen

Nicht widmungsgemäß verwendete oder nicht innerhalb angemessener Frist abgerechnete Förderungen sind über die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates teilweise oder zur Gänze zurückzufordern. Der Förderungswerber hat ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich zu erstatten, wenn:

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zuerkannt wurde.
- der Förderungswerber der Auskunfts- und Nachweispflicht trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

Bei festgestellten Vergehen von Sportorganisationen oder deren Athleteninnen und Athleten gegen die jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen sind die betreffenden Fördermaßnahmen rückerstattungspflichtig.

GESCHÄFTSORDNUNG DES TIROLER LANDESSPORTRATES

1 Allgemeines

Der Tiroler Landessportrat (LSR) hat die ihm nach dem Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und den Bestimmungen des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 zu besorgen.

2 Bestellung

Die Zusammensetzung, der Bestellungsverfahren und die Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen des § 10 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006.

3 Konstituierende Sitzung und Wahlen

- (1) Zur ersten Sitzung des neubestellten LSR hat der Vorsitzende der abgelaufenen Funktionsperiode die neubestellten Mitglieder binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung einzuberufen. Diese Sitzung des LSR und die erste Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat das an Jahren älteste Mitglied des LSR zu leiten.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden geben die in § 10 (1) a) bis d) genannten Vereine je einen Wahlvorschlag ab.
- (3) Im Übrigen gilt hinsichtlich der Funktionsperiode des Vorsitzenden § 10 (4) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006.

4 Vertretungsbefugnis

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Ersatzmitglieder wird auf den letzten Absatz des § 10 (1) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 verwiesen. Wenn mehrere Mitglieder eines Vereines oder Verbandes in den LSR berufen sind, das sind die in § 10 (1) a) bis d) und f) genannten Mitglieder, können diese jeweils durch jedes der benannten Ersatzmitglieder vertreten werden.

5 Ausschüsse und Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium des Tiroler Landessportrates ist befugt die Interessen des Sportes in Zusammenhang mit privatrechtlichen Vereinbarungen zu vertreten.
- (2) Im Interesse einer gedeihlichen Aufarbeitung fachlicher Themen kann der Vorsitzende nach seiner Abwägung Ausschüsse zur Vorberatung einberufen.
- (3) Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Tiroler Landessportrates, insbesondere auch die schriftliche Ausfertigung der Einladungen zu Sitzungen hat die in § 12 (5) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 angeführte Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates durchzuführen. Es ist dies die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Sportwesens zuständige Organisationseinheit.

6 Sperrfrist

Ein Förderwerber kann bei einem negativen Beschluss des Tiroler Landessportrates über ein Ansuchen im selben Kalenderjahr bzw. 12 Monate nach dem Eingang des Ansuchens kein inhaltlich gleichlautendes oder vergleichbares Ansuchen stellen. Ein Ansuchen innerhalb dieser Sperrfrist wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich zurückgewiesen.

FÖRDERUNGSRICHTLINIE TIROLER LANDESSPORTRAT

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung von geschlechtsspezifischen Formulierungen verzichtet. Daher sind sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeines

Grundlage für sämtliche Förderungen aus dem Sportförderungsfonds sind das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006, die Förderrichtlinie gemäß §7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 sowie die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln.

Vom Sportlandesrat werden als "Erhaltung des Sport- und Geschäftsbetriebes" aus dem ordentlichen Haushalt sowie aus dem Sportförderungsfonds Anliegen der Tiroler Dach- und Fachverbände, Sportvereine, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen unterstützt.

1.1 Grundsätze der Verwaltung und Verwendung der Sportförderungsmittel

- Die Förderungsnehmer sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Sportförderungsmittel verantwortlich, auch dann, wenn Sportförderungsmittel an juristische oder natürliche Subempfänger (Mitgliedsverein, Sportler oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner weitergegeben werden.
- Bei der Weitergabe der Förderungsmittel bis zum Letztempfänger ist nach Möglichkeit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.
- Barauszahlungen sind in einem Kassabuch zu dokumentieren. Dieses ist in zugänglicher Form (gem. BAO – Bundesabgabenordnung) zu archivieren.
- Für die Verwendung der Sportförderungsmittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- Sportförderungsmittel dürfen nicht verwendet werden für
 - alkoholische Getränke und Rauchwaren
 - Trinkgelder
 - Preisgelder, Erfolgsprämien, Bonifikationen und Geschenke
 - Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgelder
 - Kosten für juristische Beratung und Vertretung
 - Kosten für Marketingmaßnahmen
 - Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gastronomie – oder Sportartikelhandelsbetrieben (z. B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)
 - Bekleidung, Trainings- oder Wettkampfausrüstung für Aktive oder Funktionäre, sofern diese nicht Teil einer Schutzausrüstung ist
 - Nahrungsergänzungsmittel, Medikamente
 - Dotierung von Abfertigungsrückstellungen und von freiwilligen Pensionsvereinbarungen
- Für den Eingang sämtlicher Sportförderungsmittel ist ein einziges, auf den Förderungsnehmer lautendes Girokonto zu führen. Eine anschließende Aufteilung auf Subkonten ist zulässig.
- Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei Fördergenehmigung für Projekte und Maßnahmen einen Hinweis auf die Verwendung von Sportförderungsmitteln auf Ausschreibungen, Homepages, u. ä. anzuführen. Genauere Regelungen für die Verwendung der Landeslogos unter: <https://www.tirol.gv.at/presse/foerderlogo-des-landes-tirol/>
- Der Förderungsnehmer stimmt mit der Antragstellung vorbehaltlos der Förderrichtlinie gemäß §7 Tiroler Sportförderungsgesetz und den darin enthaltenen Informations- und Veröffentlichungspflichten gem. Tiroler Fördertransparenzgesetz und Bundestransparenzgesetz zu.

1.2 Antragsübermittlung

Die Förderansuchen für die in dieser Förderrichtlinie angeführten Sportförderungen sind mittels des dafür vorgesehenen online Formulars (vgl. <https://www.tirol.gv.at/sport/foerderungen/>) an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu richten. Formlose Ansuchen können nicht berücksichtigt werden. Für die Auszahlung des Förderungsbetrages wird die Registrierung des Fördernehmers in einem elektronischen Register der österreichischen Bundesverwaltung vorausgesetzt. Erforderlichenfalls hat der Fördernehmer eigenständig die Registrierung im entsprechenden Register sicherzustellen.

Ansuchen an den Sportlandesrat von Tirol sind mittels online-Antragsformular (vgl. <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/erhaltung-des-sport-und-geschaefsbetriebes/formular-erhaltung-des-sport-und-geschaefsbetriebes/>) zu übermitteln. Der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates ist es vorbehalten in Absprache mit dem Sportlandesrat von Tirol Ansuchen um „Allgemeine Sportförderung“ auch über den Sportförderungsfonds abzuwickeln.

1.3 Einreichfristen und Beschlüsse im Tiroler Landessportrat

Förderprogramm / Förderaktion	Einreichfrist	Beschluss
<i>Erhaltung Sport und Geschäftsbetrieb</i>		
Dachverbandsmittel	28. Februar	März
Fachverbandsmittel	28. Februar	März
Verbandsmittel für Organisationen im Behindertensport	28. Februar	März
Projektförderungen Behindertensport	31. Mai	Juni
Mietkostenzuschuss	28. Februar	März
Allgemeine Sportförderung (über Sportlandesrat)	laufend	laufend
<i>Aus- und Weiterbildung</i>		
Durchführung Aus- und Weiterbildung	31. August	Oktober
Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender		
Mainstreaming	31. August	Oktober
Jugendsportförderung	31. März	Mai
<i>Serviceleistung / Öffentlichkeitsarbeit</i>		
Sportpsychologische Maßnahmen	31. Dezember	Februar
<i>Spitzensportförderung</i>		
Leistungszentren / Kaderförderung	28. Februar	März
Unterstützung Teilnahme Bundesliga	28. Februar	März
Reisekostenzuschuss	31. Dezember	Februar
<i>Veranstaltungen</i>		
	31. Mai	Juni
Durchführung von Sportveranstaltungen	31. Oktober	November
Länderübergreifende Sportinitiativen	laufend	laufend
<i>Tiroler Schulsport- und Talentesevice</i>		
Tiroler Schulsportservice	laufend	Bericht September
Tiroler Talentesevice	laufend	Bericht September
Förderung Sportanlagenbau (über Sportlandesrat – eigenständige Förderrichtlinie)	laufend	laufend

1.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise müssen der Zweckwidmung, die in der Förderzusage angeführt ist, entsprechen. Unbedenkliche Rechnungsbelege dürfen nur einmalig als Verwendungsnachweise bei den Förderstellen der Gebietskörperschaften vorgelegt werden. Eine Teilabrechnung eines Rechnungsbeleges bei mehreren Förderstellen ist zulässig.

Grundsätzlich gilt, dass der Verwendungsnachweis zeitnah, jedoch spätestens bis zum 31. Jänner des auf die Förderungsgewährung folgenden Kalenderjahres zu erfolgen hat. Für die Vorlage der Verwendungsnachweise ist eine Belegaufstellung anhand des entsprechenden Abrechnungsformulars per E-Mail an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Die Vorlagen stehen als Download unter <https://www.tirol.gv.at/sport/formulare/> zur Verfügung.

Sämtliche Belege inkl. der Überweisungsbestätigungen sind im digitalen Original bzw. als Scan der Originalrechnung gesammelt im pdf-Format zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen können nach Rücksprache und Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates die Belege persönlich bzw. postalisch übermittelt werden. Mit der Übermittlung der Belege bestätigt der Fördernehmer explizit, dass diese ausschließlich für den zugesagten Förderzweck bei ebendieser Förderstelle vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates darf anlassbezogen die anerkannten Fördernachweise an andere Förderstellen zum Abgleich der vorgelegten Fördernachweise übermitteln.

Bei einer Förderung von über € 5.000,- ist gemäß der „Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“, Abschnitt III Punkt 4 zudem die genehmigte Einnahmen / Ausgabenrechnung oder Verlust / Gewinnrechnung mit Vermögensrechnung (geprüfter Jahresabschluss, vgl. <https://www.tirol.gv.at/sport/foerderungen/>) des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen. Für Abrechnungen von Sportlern, Schieds-/Kampfrichtern und Sportbetreuern sowie Funktionär*innen werden nur die Formularvorlagen der Sport Austria anerkannt (vgl. <https://www.sportaustria.at/de/service-center/recht-und-finanzen/aufwandsentschaedigung-und-abrechnungsformulare>).

Die Zweckwidmung der Förderung sowie eventuelle Ausnahmen in der Vorlage der Verwendungsnachweise sind bei den einzelnen Förderbereichen bzw. in der Förderzusage angeführt.

Durch nicht fristgerecht eingebrachte, unvollständig vorgelegte oder nicht zweckgewidmete Verwendungsnachweise erlischt der Anspruch auf die jeweils genehmigte Förderung und wird gemäß Punkt 7 der Förderungsrichtlinie rückgefordert. Bei nachgewiesener mehrfacher Belegvorlage bei verschiedenen Förderstellen wird die Förderung in gesamter Höhe rückgefordert. Zudem wird der Landesrechnungshof gebeten, den betroffenen Fördernehmer zu prüfen.

1.5 Sperrfrist

Ein Förderwerber kann bei einem negativen Beschluss des Tiroler Landessportrates über ein Ansuchen im selben Kalenderjahr bzw. 12 Monate nach dem Eingang des Ansuchens kein inhaltlich gleichlautendes oder vergleichbares Ansuchen stellen. Ein Ansuchen innerhalb dieser Sperrfrist wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich zurückgewiesen.

2. Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportarten

2.1 Begriffsbestimmung und Kriterien zu Sport, Sportart und Disziplin

Sport im Sinne des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 §1 lit (1) a umfasst als kulturelles Tätigkeitsfeld des Menschen alle motorischen (körperlichen) Aktivitäten und Bewegungsformen, die ausgewiesen sind durch die

- Einhaltung ethischer Grundwerte (keine unvertretbare Gefährdung und unvertretbare Schädigung der eigenen Person oder anderer Personen)
- Einhaltung ökologischer Grundwerte (z. B. Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit)
- Einhaltung sozialer Grundwerte (z. B. Ausübung für alle Personen und Geschlechter möglich)
- Positive Wirkung der Ausübung von körperlicher Aktivität und Bewegung auf die Lebensqualität.

Eine Sportart weist darüber hinaus auf:

- Klare Wettkampfstruktur und normierte Leistungsvergleiche (individuelle Vergleiche, Mannschafts- und Teamvergleiche) mit national und international anerkanntem Regelwerk mit charakteristischen Techniken unter genormten Rahmenbedingungen (Sportanlagen, Sportgeräte)
- Einhaltung grundlegender Trainingsprinzipien (zielorientiertes, regelmäßiges, langfristiges, systematisches sowie strukturiertes Training) zum Zweck der Leistungssteigerung (konditionelle, koordinative, technische und taktische Fähigkeiten)
- freiwillige, institutionalisierte Ausübung in Vereinen und Verbänden

Eine Disziplin bzw. Sparte ist eine klar abgegrenzte, regeldefinierte Wettkampfform innerhalb einer Sportart mit spezifischen Leistungsanforderungen und eigener Wertung.

2.1.1 Kriterien zur Einstufung als anerkannte Sportart in Tirol

Sportarten, die von der Bundessportorganisation Sport Austria die Anerkennung als österreichische Staatsmeisterschaft (vgl. <https://www.sportaustria.at/de/service-center/sportergebnismanagement/anerkennung-staatsmeisterschaften>) haben und von einem anerkannten Tiroler Sportfachverband betreut werden, gelten als anerkannte Sportart in Tirol.

Alle anderen Sportarten werden in Einzelfallentscheidungen jährlich vom Tiroler Landessportrat hinsichtlich ihrer Anerkennung bewertet. Dabei dienen folgende Kriterien als Entscheidungsgrundlage:

- eigenständige, unverwechselbare Bewegungsformen, die nicht nur eine Abwandlung, Disziplin oder Sparte bereits bestehender Sportarten sind.
- Lokale Bedeutung der Sportart (Brauchtumssportarten): z. B. Hornschlitten, Rangeln
- Entwicklungspotential der Sportart hinsichtlich der Nachwuchsarbeit
- Vorhandene Sportanlagen: z. B. Kunsteisbahn, Eisschnelllaufbahn
- Materialaufwendungen: z. B. Errichtungskosten, Erhaltungskosten von Sportanlagen und Sportgeräten
- Interne Strukturierung: z. B. Anzahl von Disziplinen, Wettkampfordnungen, etc.
- Mindestens 3 Vereine in Tirol
- Mindestens 50 aktive Mitglieder
- Durchführung eines Landesbewerbes (Cup, Meisterschaft) insbesondere in den Nachwuchsklassen
- Nationale sportliche Vergleichsmöglichkeiten in der Wettkampfausübung in weiteren drei Bundesländern
- Interne Rahmenbedingungen wie Fachgremien auf Bundesebene, Wettkampfordnungen u. ä.

2.1.2 Kriterien zur Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband

Als Voraussetzung für die Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband sind die Kriterien im Statut der Sport Austria (vgl. <https://www.sportaustria.at/de/ueber-uns/aufgaben-und-geschaeftsstelle/statut-und-ordnungen>) hinsichtlich der sportartenspezifischen Kriterien sowie die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Es kann nur ein Tiroler Sportfachverband pro Sportart anerkannt werden.

regionale Kriterien

- Mindestens 7 Mitgliedsvereine
- Mindestens 150 aktive Mitglieder
- Zumindest drei regional unterschiedliche Standorte in Tirol mit geeigneten Sportanlagen
- Durchführung von Tiroler Meisterschaften insbesondere in Nachwuchsklassen.
- Organisatorische Verwaltung in einem Fachverband mit Statuten und Infrastruktur

nationale Kriterien

- Der Tiroler Sportfachverband muss durch den jeweiligen österreichischen Sportfachverband als ordentliches Mitglied anerkannt sein.
- Die Sportart muss in zumindest fünf österreichischen Bundesländern einen Landes-Sportfachverband aufweisen, die alle im österreichischen Sportfachverband ordentliches Mitglied sind.
- Der österreichische Sportfachverband muss durch die Bundessportorganisation Sport Austria als ordentliches Mitglied anerkannt sein

2.2 Anerkennungsverfahren

2.2.1 Anerkennung als Sportart

Für Sportarten, die von der Sport Austria als anerkannte Staatsmeisterschaft eingestuft sind und von einem anerkannten Tiroler Sportfachverband betreut werden, bedarf es kein Anerkennungsverfahren. Ebenso müssen für durch den Tiroler Landessportrat anerkannte Sportarten, sofern keine Aberkennung erfolgt ist (vgl. Punkt 2.2.3), keine neuerlichen Anerkennungsanträge gestellt werden.

Der Antrag um Einstufung als anerkannte Sportart ist an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Diesem ist ein Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten in den letzten drei Jahren hinsichtlich der Teilnahme an Meisterschaften, Leistungs- und Breitensportaktivitäten sowie Entwicklung der Mitgliederanzahl (aktive und passive) beizufügen. In diesem Tätigkeitsbericht sind die geeigneten Sportanlagen sowie die Trainingsstruktur und Trainingshäufigkeit darzustellen.

Der Antrag wird durch den Verein der Tiroler Sportfachverbände (TiSport) geprüft. Insbesondere ist dabei eine Aufnahme der Sportart in bereits bestehende Sportfachverbände in Form einer Zusammenarbeit bzw. in Form einer Eingliederung als Referat anzustreben. Hiernach wird dem Tiroler Landessportrat der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Kriterien zur Einstufung als anerkannte Sportart stellen Richtlinien dar. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Tiroler Landessportrat unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien unter [Punkt 2.1.1](#). Dabei kann der Tiroler Landessportrat unter besonderen Umständen Sportarten als „anerkannte Sportart“ einstufen, die nicht den unter Punkt 2.1.1 angeführten Kriterien entsprechen.

Eine Einstufung als anerkannte Sportart hat nach Genehmigung Gültigkeit, d. h. Organisationen können um Sportförderung ansuchen (vgl. [Punkt 2.6 Fördermöglichkeiten](#))

Wird durch den Tiroler Landessportrat die Einstufung als anerkannte Sportart nicht genehmigt, tritt eine zweijährige Sperrfrist für eine Wiedervorlage des Anerkennungsverfahrens ein. Ein neuer Antrag hat separat zu erfolgen.

2.2.2 Anerkennung als Sportfachverband

Der Antrag um Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband ist an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Diesem ist ein Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten in den letzten drei

Jahren hinsichtlich der Teilnahme an Meisterschaften, Leistungs- und Breitensportaktivitäten sowie Entwicklung der Mitgliederanzahl (aktive und passive), die Auflistung der geeigneten Sportanlagen sowie die Trainingsstruktur und Trainingshäufigkeit beizufügen. Eine Anerkennung als Sportart ist Voraussetzung.

Der Antrag wird durch den Verein der Tiroler Sportfachverbände (TiSport) geprüft. Hiernach wird dem Tiroler Landessportrat der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die obenstehenden Kriterien zur Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband stellen Richtlinien dar. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Tiroler Landessportrat unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien unter Punkt 2.1.2. Dabei kann dieser unter besonderen Umständen Sportfachverbände, die nicht den oben angeführten Kriterien entsprechen, als „anerkannte Tiroler Sportfachverbände“ einstufen

Wird durch den Tiroler Landessportrat die Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband nicht genehmigt, tritt eine zweijährige Sperrfrist für eine Wiedervorlage des Anerkennungsverfahrens ein. Ein neuer Antrag hat separat zu erfolgen.

2.2.3 Aberkennung der Einstufung „anerkannte Sportart“ und „anerkannter Sportfachverband“

Der Tiroler Landessportrat kann falls die Kriterien zur Einstufung als „anerkannte Sportart“ bzw. als „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ nicht mehr erfüllt werden diese Einstufung aberkennen. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit sowohl bei den anwesenden Sportratsmitgliedern als auch in der Abstimmung erforderlich.

Löst sich ein „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ auf, wird sowohl die Einstufung als „anerkannter Sportfachverband“ als auch die Einstufung als „anerkannte Sportart“ aberkannt. Für eine etwaige neuerliche Anerkennung muss ein separater Antrag eingereicht werden, wobei eine zweijährige Sperrfrist einzuhalten ist.

2.4 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände

Die anerkannten Tiroler Sportfachverbände sind verpflichtet im Zuge des Ansuchens um die Vergabe der Fachverbandsmittel einen jährlichen Bericht über die betreuten Sportarten und Disziplinen bzw. Sparten der Geschäftsstelle des Landessportrates vorzulegen. Inwieweit zusätzliche Sportarten zu den bisher betreuten Kernsportarten förderungswürdig sind, obliegt unter Berücksichtigung der unter Punkt 2.1.1 angeführten Kriterien der Genehmigung des Tiroler Landessportrates.

Anerkannte Tiroler Sportfachverbände und deren betreute und anerkannte Sportarten

Fachverband	Sportarten, Sparten, Disziplinen
American Footballverband Tirol	Flag Football, Tackle Football
Tiroler Badmintonverband	Badminton, Para Badminton
Tiroler Baseball-Softball-Verband	Baseball, Softball
Tiroler Basketballverband	Basketball
Tiroler Behindertensportverband	Badminton, Basketball, Boccia, Bowling, Eishockey, Fußball, Futsal, Goalball, Leichtathletik, Orientierungslauf, Radfahren, Rollstuhlrugby, Schwimmen, Sitzvolleyball, Ski alpin, Ski nordisch, Sportschießen, Tennis, Tischtennis, Volleyball
Tiroler Billardverband	Carambol, English Billiards, Pool, Snooker
Tiroler Bob- und Skeletonverband	Bob, Skeleton
Bogensport Tirol	3D, Feld, Indoor, Outdoor
Tiroler Boxverband	Boxen
ÖCCV Landesverband Tirol	Cheersport, Performance Cheersport
Tiroler Eishockeyverband	Eishockey, Para-Eishockey
Tiroler Eislaufverband	Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Short Track

Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverband	Eisstocksport
Tiroler Floorballverband	Floorball
Österr. Aeroklub LV Tirol	Ballonfahren, Fallschirmspringen, Hängegleiten, Modelflug, Motorflug, Paragleiten, Segelflug
Tiroler Fußballverband	Fußball
Österr. Gewichtheberverband LV Tirol	Gewichtheben
Tiroler Golfverband	Golf
Tiroler Handballverband	Handball
Judo-Landesverband Tirol	Judo, Kata
Tiroler Kanuverband	Flachwasser, Freestyle, Kanupolo, Marathon, Slalom, Wildwasser Regatta
Karate Tirol	Kata, Kumite
Tiroler Amateur-Kickboxverband	K1 Style, Leichtkontakt, Muaythai, Pointfighting
Kletterverband Tirol	Klettern (Boulder, Lead, Speed), Paraclimbing
Tiroler Kraftdreikampfverband	Classic, Equipped
Tiroler Leichtathletikverband	Freiluft, Halle
Tiroler Bahnengolf-Sportverband	Minigolf
Tiroler Fachverband für Orientierungslauf	MTB-Orientierung, Orientierungslauf, Ski- Orientierung
Tiroler Pferdesportverband	Distanzreiten, Dressurreiten, Fahren, Islandpferdereiten, Springreiten, Vielseitigkeit, Voltigieren, Westernreiten, Working Eautation
Landesradsportverband Tirol	Bahn, BMX, Gravel, Mountainbike, Paracycling, Querfeldein, Saalsport, Straße
Österr. Amateur-Ringerverband LV Tirol	Freistil, Griechisch-Römisch
Tiroler Rodelverband	Alpin Rodeln, Kunstbahn
Tiroler Rollsport & Inline Skate Verband	Hockey, Inlineskaterhockey, Schnelllauf, Skateboarding
Österr. Schachbund LV Tirol	Blitzschach, Schnellschach, klassisches Schach
Tiroler Landesschützenbund Innsbruck	Armbrust, Feuerpistole, KK-Gewehr 50 m, Laufende Scheibe, Luftdruckwaffen, Vorderlader
Landes-Schwimmverband Tirol	Freiluft, Halle, Open Water, Synchronschwimmen, Wasserball, Wasserspringen
Verband der Tiroler Segelvereine	Segeln, Surfen
Tiroler Skiverband	Alpin, Biathlon, Freestyle, Grasski, Nordisch Langlauf, Nordische Kombination, Skibergsteigen, Snowboard, Spezialsprunglauf, Freeride
Tiroler Sportkeglerverband Innsbruck	Bowling, Classic (Sportkegeln)
Tiroler Squash-Racketsverband	Squash
Tiroler Taekwondo-Verband	Formen-Poomsae, Kampf - Kyorugi
Tiroler Fachverband für Tanzsport	Tanzsport (Standard, Latein), Breaking, Rock'n Roll
Tiroler Tennisverband	Tennis
Tiroler Tischtennisverband	Tischtennis
Triathlonverband Tirol	Aquathlon, Crosstriathlon, Duathlon, Para, Triathlon, Wintertriathlon
Landesfachverband für Turnen	Kunstturnen, Rhythm. Gymnastik, Sportaerobic, Sportakrobatik, Team Turnen, Trampolinspringen
Tiroler Volleyballverband	Beach-Volleyball, Volleyball

2.5 Anerkannte Sportarten

Die angeführten Sportarten werden nicht in einem anerkannten Tiroler Sportfachverband organisiert.

Curling, Fechten, Rugby, Skibob, Ultimate Frisbee, Disc Golf

2.6 Fördermöglichkeiten

Anerkannte Tiroler Sportfachverbände (gem. Punkt 2.4) können um folgende Förderungen ansuchen:

- [Fachverbandsmittel](#)
- [Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampfmaßnahmen inkl. Projektförderung Nachwuchsspitzensport](#)
- [Förderung der Durchführung von Veranstaltungen](#)
- [Länderübergreifende Sportinitiativen](#)
- [Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming](#)
- [Durchführung von Aus- und Weiterbildungen](#)
- [Sportpsychologische Maßnahmen](#)
- [Sport- und Geschäftsbetrieb \(Allgemeine Sportförderung - nach Prüfung und Genehmigung durch den Sportlandesrat\)](#)

Tiroler Sportvereine, die anerkannte Sportarten betreiben können um folgende Unterstützungen ansuchen:

- [Jugendsportförderung](#)
- [Unterstützung Teilnahme an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga](#)
- [Förderung der Durchführung von Sportveranstaltungen](#)
- [Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming](#)
- [Sport- und Geschäftsbetrieb \(Allgemeine Sportförderung - nach Prüfung und Genehmigung durch den Sportlandesrat\)](#)

2.7 Kriterien zur Bedeutung der Sportart

Gemäß § 3 der Förderrichtlinie gemäß § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 richtet sich das Ausmaß der Förderung aus „...den zur Verfügung stehenden Fondsmittel unter Bedachtnahme der sportlichen Bedeutung und der zu realisierenden Vorhaben im organisierten Tiroler Sport“.

Die Bedeutung einer Sportart kann je nach Förderprogramm unterschiedlich sein. Z. B. werden in der Spitzensportförderung andere Bewertungskriterien herangezogen als in der Jugendsportförderung. Die Berücksichtigung der Bedeutung der Sportart ist in den Förderrichtlinien der Förderprogramme bzw. Förderaktionen angeführt. Mögliche Bewertungskriterien zur Bestimmung der Bedeutung einer Sportart sind:

Historisch-kulturelle Verankerung

- Tradition und historische Entwicklung in Tirol
- Rolle im regionalen Selbstverständnis
- Identitätsstiftung
- Präsenz bei regionalen Veranstaltungen
- Verbindung zur alpinen Kultur

Ökonomische Bedeutung

- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung
- Arbeitsplätze (direkt/indirekt)
- Infrastrukturinvestitionen
- Internationale Großveranstaltungen

Sportliche Leistungsfähigkeit / Spitzensport

- Internationale Erfolge (Olympia, WM, EM)
- Anzahl Spitzensportler*innen aus Tirol
- Leistungszentren
- Professionalisierungsgrad

Geographisch-naturräumliche Passung

- Anpassung an alpine Topografie
- Saisonale Eignung
- Natürliche Standortvorteile
- Nachhaltigkeit / Umweltverträglichkeit

Infrastruktur & institutionelle Präsenz

- Anzahl Sportstätten
- Leistungszentren
- Vereins- und Verbandsstruktur
- Professionelle Ligen / Organisationsgrad

Breiten- und Vereinssport

- Mitgliederzahlen
- Altersdurchmischung
- Zugangshürden
- Nachwuchsförderung

Schulsport

- Integration in Lehrpläne
- Schulwettkämpfe
- Kooperation Schule–Verein
- Veranstaltungsdichte

Gesellschaftliche Wirkung

- Integrationsfunktion
- Gesundheitsförderung
- Ehrenamt
- Gendergerechtigkeit
- Bürgerbeteiligung

Medienpräsenz und Außenwirkung

- Nationale/internationale Medienberichterstattung
- Imagewirkung für Tirol
- Zuschauerzahlen
- Standortmarketing-Effekt

3. Jugendsportförderung

Als Förderungswerber kommen Sportvereine mit Sitz in Tirol in Betracht, die in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart Nachwuchssportler (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) betreuen. Der Sportverein muss in der anerkannten Sportart Mitglied im zuständigen Tiroler bzw. Kärntner Sportfachverband sein. Mehrspartenvereine müssen pro Sportart einen eigenen Förderantrag stellen.

3.1 Förderberechnung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der jugendlichen Mitglieder im Sportverein (Mitgliederquote vgl. 3.1.1), der Bewertung der Erfolge der jugendlichen Mitglieder bei Tiroler bzw. Kärntner Meisterschaften sowie österreichischen Meisterschaften (Leistungsquote vgl. 3.1.2) und der Bewertung der Teilnahme an Landesmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften (Reisekostenquote vgl. 3.1.3).

3.1.1 Mitgliederquote

Für die Mitgliederquote werden alle jugendlichen Mitglieder im Sportverein, die zum Stichtag (31.12. des vorausgegangenen Kalenderjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 18) berücksichtigt. Die Mitgliederquote ist mit steigender Mitgliederanzahl regressiv.

- 1 bis 12 Jugendliche: € 55 pro Jugendlichen
- 13 bis 24 Jugendliche: € 20 pro Jugendlichen
- 25 bis 36 Jugendliche: € 15 pro Jugendlichen
- 37 bis 100 Jugendliche: € 10 pro Jugendlichen
- Ab 101 Jugendliche: € 9 pro Jugendlichen

3.1.2 Leistungsquote

Die Leistungsquote wird für Spitzenplatzierungen bei Tiroler, Kärntner und österreichischen Meisterschaften sowie bei internationalen Bewerben gewährt. Als Betrachtungszeitraum gilt das dem der Antragstellung vorausgegangene Kalenderjahr.

Als Grundlage für die Punkteverteilung dienen die Platzierungsmeldungen der Tiroler Sportfachverbände im TISIS (Tiroler Sportinformationssystem). Der Punktwert wird in jährlichen Beschlüssen durch den Tiroler Landessportrat festgelegt.

Der Alterssprung bei den im Punktesystem berücksichtigten Altersklassen muss zumindest zwei Jahre betragen. Als jüngste Altersklasse wird die Klasse U 10 definiert. Als älteste Altersklasse wird die Klasse U 18 berücksichtigt.

Landesmeisterschaft (Tiroler bzw. Kärntner Meisterschaft)

Einzelsportarten:

Pro Sportart werden maximal 3 Punkte berücksichtigt.

- Mehr als 5 erste Plätze: 3 Punkte
- 2 – 5 erste Plätze: 2 Punkte
- 1 erster Platz: 1 Punkt

Beachvolleyball wird als Einzelsportart eingestuft.

Mannschaftssportarten

Pro Sportart werden maximal 6 Punkte berücksichtigt.

- 1 oder mehr erste Plätze: 3 Punkte
- 1 oder mehr zweite Plätze: 2 Punkte
- 1 oder mehr dritte Plätze: 1 Punkt

Österreichische Meisterschaften

Einzel sportarten:

Pro Sportart werden maximal 6 Punkte berücksichtigt.

- 1 und mehr erste Plätze: 3 Punkte
- 1 und mehr zweite Plätze: 2 Punkte
- 1 und mehr dritte Plätze: 1 Punkt

Mannschaftssportarten

Pro Sportart werden maximal 9 Punkte berücksichtigt.

- 1 und mehr erste Plätze: 5 Punkte
- 1 und mehr zweite Plätze: 3 Punkte
- 1 und mehr dritte Plätze: 1 Punkt

3.1.3 Reisekostenquote

Teilnahme Landesmeisterschaften in anerkannten Mannschaftssportarten

Die berücksichtigten Altersklassen gelten analog zu Punkt 3.1.2.

- 3 und mehr Mannschaften: € 1.300,--
- 2 Mannschaften: € 900,--
- 1 Mannschaft: € 600,--

Teilnahme Österreichische Meisterschaften in anerkannten Sportarten

Die berücksichtigten Altersklassen gelten analog zu Punkt 3.1.2.

Einzel sportarten:

- Mehr als 15 Jugendliche: € 1.200,--
- 10 bis 14 Jugendliche: € 900,--
- 4 bis 9 Jugendliche: € 600,--
- 1 bis 3 Jugendliche: € 300,--

Mannschaftssportarten

- 3 und mehr Mannschaften: € 1.400,--
- 2 Mannschaften: € 1.000,--
- 1 Mannschaft: € 600,--

3..2 Anerkannte Nachweise

- Gehaltsabrechnung, Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten- und Reiseabrechnungen von Nachwuchstrainern, sofern diese mit entsprechenden Abrechnungsformularen vorgelegt werden (z. B. Jahreslohnkonto, PRAE, TRK etc.)
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der Nachwuchssportler
- Ankauf von Sportgeräten und Sicherheitsausrüstung für Nachwuchssportler (jedoch keine Bekleidung)
- Rechnungen für Busse, Hallenmieten u. ä. welche nachweislich dem Nachwuchs zuzuordnen sind

Gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie gem. §7 Tiroler Sportförderungsgesetz kann die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates bei Förderungen bis zu einer Förderhöhe von € 1.500,- festlegen, dass diese nicht nachgewiesen werden müssen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens 30. September des Kalenderjahres der Fördergewährung einzureichen. Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4. Erhaltung Sport- und Geschäftsbetrieb

4.1 Zuweisungskriterien für die Gewährung von Fachverbandsmitteln

An den Verein der Tiroler Landessportfachverbände (Tisport) wird aus dem gemäß Voranschlag des Tiroler Sportförderungsfonds ausgewiesenen Fachverbandsmitteln ein pauschaler Satz vorweg von 5 % ausgeschüttet.

Die Ausschüttung der restlichen Fachverbandsmittel an die einzelnen anerkannten Tiroler Sport-Fachverbände (vgl. Punkt 2.4 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände) erfolgt nach der Vereinsquote, der Mitgliederquote, der olympischen Sportart, den Punkten für besondere Sport-Betriebsaufwendungen (BSA) sowie den Leistungspunkten für besondere sportliche Erfolge.

Ausnahme: Der Tiroler Skiverband und der Tiroler Fußballverband sind bei der Aufteilung der Fachverbandsmittel im Sinne dieses Regulativs nicht zu berücksichtigen, weil sie aus dem Sportförderungsfonds bzw. aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol außerhalb der hier zu verteilenden Mittel gesondert gefördert werden.

Die Zuweisung von Punkten für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) und Erfolgs-Leistungspunkten, aber auch der Beträge für olympische Sportarten, erfolgt jeweils nur 1-fach; dies bedeutet, dass jedem Sport-Fachverband maximal 1 Punkt für BSA und für Erfolge zuerkannt werden kann und die Prämie für olympische Sportart höchstens einmal gewährt wird, auch wenn dieser Mehrfachkriterien des jeweiligen Punktes erfüllt.

Der nach Abzug der Vereins- und Mitgliederquoten sowie der Zuweisungen aus dem Titel „olympische Sportart“ zu verteilender Rest der Förderungsmittel wird auf die Punktequoten für BSA und Erfolge angerechnet und durch die Gesamtzahl der zu vergebende Punkte dividiert. Die durch Division ermittelte Zahl ergibt den Wert des jeweiligen Punktes für BSA und Erfolge.

4.1.1 Vereinsquote

Die Ausschüttung der Vereinsquote erfolgt nach der Anzahl der dem Sport-Fachverband angeschlossenen Vereine in folgender Staffelung:

0 bis 6 Vereine	€ 0,-
7 bis 15 Vereine	€ 2.150,-
16 bis 30 Vereine	€ 2.920,-
31 bis 60 Vereine	€ 3.690,-
61 bis 120 Vereine	€ 4.460,-
ab 121 Vereinen	€ 5.230,-

Die Vereine müssen, um Berücksichtigung bei der Vereins-Quotenberechnung zu finden, im Vereinsregister eingetragen sein. Sektionen werden dann hinsichtlich der Vereinsquote als eigenständiger Verein berücksichtigt, wenn diese im Fachverband anerkannt sind.

4.1.2 Mitgliederquote

Die Mitgliederquote wird in gestaffelter Form zugewiesen:

unter 500 Mitgliedern	€ 2.150,-
501 bis 1.000 Mitglieder	€ 2.920,-
1.001 bis 2.000 Mitglieder	€ 3.690,-
2.001 bis 4.000 Mitglieder	€ 4.460,-
4.001 bis 8.000 Mitglieder	€ 5.230,-
8.001 bis 12.000 Mitglieder	€ 6.000,-
ab 12.001 Mitgliedern	€ 6.770,-

Unter „Mitglieder“ werden die Einzel-Mitglieder der Sport-Fachverbände subsumiert, die mit Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet sind. Die Anerkennung der Mitgliederzahl ist nur dann möglich, wenn darüber eine vom zuständigen Bundesfachverband ausgestellte schriftliche Bestätigung vorliegt.

4.1.3 Olympische Sportart

Fachverbände, die eine olympische Sportart vertreten, erhalten ebenfalls einen Fixbetrag, welcher je nachdem, ob eine Teilnahme an den letzten olympischen Sommer- bzw. Winterspielen erfolgt ist oder nicht, gestaffelt ausbezahlt wird. Olympische Sportarten sind jene, die vom IOC/ÖOC anerkannt und aktuell als offizielle Sportart zu den Olympischen Winter- oder Sommerspielen zugelassen sind.

- olympische Sportart mit Teilnahme einer Tiroler SportlerIn an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 3.000,-
- olympische Sportart ohne Teilnahme an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 2.400,-

4.1.4 BSA-Punktequote

Für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird ein Punkt im Zusammenhang mit den Fördermitteln zuerkannt, wobei unter „Besonderen Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) folgende Kriterien subsumiert werden:

- hohe Kosten für den Ankauf von Sportgeräten (über € 20.000,- im Einzelfall)
- Mannschafts-Sportarten (nicht: Team-Sportarten)
- mehr als 2 Sportarten im Fachverband vertreten
- viele Disziplinen (mindestens 20) pro Fachverband vertreten

Der Punktwert für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird wie oben beschrieben berechnet.

4.1.5 Leistungspunkt für Erfolge

Der Leistungspunkt für Erfolge wird jenen Fachverbänden zuerkannt, die nachstehende Erfolge ihrer Mitglieder nachweisen:

- Internationaler Spitzensport, Allgemeine Klasse: 1. bis 6. Platz Weltmeisterschaft, 1. bis 3. Rang Europameisterschaft
- Erfolge im nationalen Spitzensport, Allgemeine Klasse, Österreichische Meisterschaft 1. Rang
- bei Mannschaftssportarten (nicht Team-Sportarten): Teilnahme an der höchsten Bundesliga der allgemeinen Klasse
- Aufstellen eines österreichischen Rekords.

Dieser Punkt errechnet sich von der Dotierung her gleich wie der Punkt für „Besondere Sportbetriebsaufwendungen“.

4.1.6 Anerkannte Nachweise

- Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebs (inkl. Hallenmieten)
- Durchführung von Tiroler Meisterschaften
- Nachweisliche Unterstützung der Mitgliedsvereine, insbesondere für die Unterstützung der Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Tiroler Meisterschaft)

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4.2 Förderung der Tiroler Sportdachverbände

Aus dem Tiroler Sportförderfonds werden den drei Tiroler Sportdachverbänden (ASKÖ Tirol, ASVÖ Tirol, Sportunion Tirol) Fördermittel

- zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes (inkl. Personalkosten),
- der Vereinsförderung,
- dem Sportbetrieb (inkl. Projektförderung)

zur Verfügung gestellt.

Die Bestimmung der Förderhöhen erfolgt zweistufig.

- Grundförderung (Sockelbetrag) zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes: € 290.000,- aufgeteilt zur Hälfte ASVÖ Tirol und je ein Viertel ASKÖ Tirol und Sportunion Tirol
- Sportbetrieb (inkl. Projektförderung, Vereinsförderung): Jedem Sportdachverband wird ein Drittel der Differenz der im Voranschlag des Sportförderungsfonds beschlossenen Dachverbandsmittel und dem Sockelbetrag (€ 290.000,-) zugesprochen

4.2.1 Anerkannte Nachweise

Fördernachweise Grundförderung

- Personalkosten: Mind. 50% der Grundförderung müssen mit Personalkosten des Dachverbandes nachgewiesen werden.
- Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebes des Dachverbandes

Fördernachweise Sportbetrieb

- Kosten und Spesen der laufenden Projekte, insbesondere laufende Breitensportprojekte, Ausbildungen sowie Lehrgänge
- Abrechnungen von Subventionen an Mitgliedsvereine

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4.3 Förderung des Behindertensports

4.3.1 Unterstützung Geschäftsbetrieb

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden dem Tiroler Behindertensportverband, dem Tiroler Blinden- und Sehbehindertenverband und Special Sports Tirol Fördermittel zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt.

4.3.2 Projektförderungen

Behindertensportorganisationen werden zur Förderung der Sportausübung, der Unterstützung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bzw. zur Aus- und Weiterbildung Zuschüsse gewährt.

Die in der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates eingehenden Ansuchen werden gesammelt und zur Prüfung und Vorschlag der Förderhöhe an den Tiroler Behindertensportverband weitergeleitet. Der Tiroler Behindertensportverband muss bei der Festlegung der Förderhöhen immer die zur Verfügung stehenden Budgetmittel (im Sportförderungsfonds) berücksichtigen.

4.3.3 Anerkannte Nachweise

- Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebes (inkl. Personalkosten)
- Kosten und Spesen der laufenden Projekte
- zweckgebundene Kosten und Spesen laut Genehmigungsschreiben.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4.4 Mietkostenzuschuss für Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im Leistungssport

Ein Mietkostenzuschuss zur Nutzung von Sportinfrastruktur in Tirol kann anerkannten Tiroler Sportfachverbänden sowie Sportvereinen mit Sitz in Tirol, die in einem anerkannten Tiroler Sportfachverband ordentliches Mitglied sind, zuerkannt werden.

4.4.1 Fördervoraussetzungen

- überwiegende Nutzung der Sportinfrastruktur für den Leistungssport mit dem Ziel der Teilnahme an Tiroler bzw. Kärntner, österreichischen und internationalen Meisterschaften in den Nachwuchsklassen und der Allgemeinen Klasse
 - Bei Nutzung einer Sportinfrastruktur in der Standortgemeinde der Sportorganisation: keine Förderung von Sportinfrastruktur, die durch die Standortgemeinde bzw. gemeindenaher Betriebe geführt werden.
 - Bei Nutzung einer Sportinfrastruktur außerhalb der Standortgemeinde der Sportorganisation: Unmittelbare Erfordernis für die Ausübung des Leistungssports in der Sportorganisation sowie keine Möglichkeit einer Nutzung von Sportinfrastruktur in der Standortgemeinde.
 - Bei Nutzung einer Sportinfrastruktur in Bundesschulen bzw. durch die Bundes-Immobilien Gesellschaft (BIG) betriebener Sportinfrastruktur: Unmittelbare Erfordernis für die Ausübung des Leistungssports in der Sportorganisation.
- Keine Weitervermietung (Untermiete) der Sportinfrastruktur durch die Sportorganisation

Nicht gefördert werden

- Mietkosten für Breitensport sowie niederschwellige Bewegungsinitiativen
- Mietkosten, die im Zuge eines Trainingslagers anfallen
- Jahresabos u. d. g. in Fitnessstudios u. ä.
- Betriebskosten und Kosten für Betriebsmittel
- Kosten für die Erhaltung der Sportanlage
- Pachtzins

4.4.2 Förderberechnung

Gemäß der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann ein Mietkostenzuschuss von bis zu 45% der jährlichen Mietkosten gewährt werden.

Sonderfall Nutzung Sportanlagen in der Olympiaworld Innsbruck

Die Generalversammlung der OSVI hat für die Nutzung der Sportanlagen in der Olympiaworld Innsbruck durch Tiroler Sportorganisationen eine Vergabe- und Gebührenordnung beschlossen. Darin ist festgelegt, dass anfallende Mietkosten für die Tiroler Sportorganisationen direkt der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol in Rechnung gestellt werden.

4.4.3 Antragstellung, Förderabwicklung und Fördernachweise

Ein Förderantrag auf Mietkostenzuschuss kann pro Sportorganisation einmalig im Kalenderjahr eingebracht werden. Dem Förderantrag sind Nachweise beizulegen, die einen Rückschluss auf die im Kalenderjahr anfallenden Gesamtmietkosten erlauben.

Der Tiroler Landessportrat legt auf Basis des Förderantrages eine vorübergehende Förderhöhe fest. Davon werden 75 % als erste Tranche angewiesen. Die Fördernachweise (Rechnungsbelege der Mietkostenvorschreibungen inkl. der Überweisungsbestätigungen) sind bis Ende Jänner des nachfolgenden Kalenderjahres einzureichen. Nach Prüfung der Fördernachweise und damit einhergehenden Beschluss der Förderhöhe wird die 2. Tranche der Förderung im Nachhinein angewiesen.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4.5 Allgemeine Sportförderung – Erhaltung Sport- und Spielbetrieb

Zur Erhaltung des Sport- und Spielbetriebs kann der Sportlandesrat von Tirol Sonderförderungen als Allgemeine Sportförderung genehmigen. Insbesondere werden damit der Ankauf von Sportgeräten, die Durchführung von Trainingslagern, außergewöhnliche Belastungen, anfallende Mietkosten bei Nutzung von Sportinfrastruktur sowie 25-jährige, 50-jährige, 75-jährige und 100-jährige Vereinsjubiläen unterstützt.

5. Spitzensportförderung

5.1. Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen

5.1.1 Allgemeines

Die Förderaktion Unterstützung von Trainertätigkeit und Trainingsmaßnahmen soll die Tiroler Sportfachverbände in der Betreuung insbesondere ihrer Nachwuchsathleten unterstützen. Die Höhe der Förderung wird vom Tiroler Landessportrat in jährlichen Beschlüssen festgelegt.

Die Schwerpunkte der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen müssen in Tirol liegen. Besonderheiten in den jeweiligen Sportarten, die u. a. Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe in anderen Bundesländern oder im Ausland erfordern, werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates überprüft und sind von dieser zu genehmigen.

Die Einberufung der Sportler erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann in den Kader aufgenommen werden, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt. Alle Sportler in einem Sportleistungszentrum bzw. alle Kadersportler müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

Der hauptverantwortliche Trainer muss eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben.

Ausgenommen von der Zuerkennung einer Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen sind der Tiroler Fußballverband und der Tiroler Skiverband, da diese über gesonderte Fördermittel eine Förderung für den Betrieb von Leistungszentren erhalten.

5.1.2 Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten)

Als Förderungswerber kommen Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes in einer olympischen Sportart in Betracht. Diesen längerfristigen, vereinsübergreifenden und tirolweit offenen Einrichtungen müssen entsprechende Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkte für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dabei müssen ganzjährig gemeinsame Trainingszeiten in Form regelmäßiger wöchentlicher Trainingseinheiten oder monatlicher Blockeinheiten angeboten werden. Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden.

Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden. Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung in dieser Sportart aus.

Allgemeine Kriterien für Landessportleistungszentren

Die in der Auflistung angeführten Prüfungen und Freigaben werden durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates durchgeführt und bei der jährlichen Beschlussfassung der unter Punkt 5 angeführten Förderungsmittel dem Tiroler Landessportrat zur Kenntnis gebracht.

1. Für ein Landessportleistungszentrum muss eine geeignete Sportanlage, die auch an mehreren Standorten festgelegt werden kann, bestehen. Im Bedarfsfall ist bezüglich der Normierung und Tauglichkeit vom ÖISS ein Gutachten einzuholen.
2. Ein Landessportleistungszentrum ist eine Einrichtung für das gesamte Land. Das heißt, die Organisationseinheit ist über den jeweiligen Landesverband bzw. Trägerverein geregelt und ist eine vereinsübergreifende offene Einrichtung. Dabei ist die überwiegende Anzahl von Athleten im Landesleistungszentrum untergebracht und wird als Kaderschmiede für den Leistungssport verstanden.
3. Im Landesleistungszentrum sind qualifizierte Trainer zu beschäftigen, wobei der hauptverantwortliche Trainer eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben muss.
4. Im Landesleistungszentrum ist der Schwerpunkt auf die Ausbildung für den Nachwuchs zu legen.
5. Pro Sportart wird nur ein Landessportleistungszentrum genehmigt

6. Die Gesamtorganisation ist zentral über den jeweiligen Landesfachverband (Trägerverein) zu regeln (siehe Punkt 2).
7. Für die Berichterstattung bzw. das Berichtswesen sind verpflichtende Kriterien einzufordern, wie beispielsweise Trainings- und Wettkampfplanung, Erfolgsbilanzen als Nachweis, diverse Kostenaufstellungen u. ä. m.

Spezielle Kriterien für Mannschaftssportarten

- Ein Verein des Tiroler Landessportfachverbandes muss in der höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga teilnehmen.
- Den Nachwuchssportlern muss die regelmäßige Sportausübung durch die Teilnahme an einer Meisterschaft auf Tiroler bzw. österreichischer Ebene möglich sein.
- Die sportliche Orientierung muss auf die Aufnahme der Spieler in die Erstligamannschaften und auf die Heranbildung von Nationalspielern ausgerichtet sein.
- Die Zusammenarbeit des Sportfachverbandes mit einem Verein der höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga soll angestrebt werden.

5.1.3 Kaderförderung

Als Förderungswerber kommen anerkannte Tiroler Sportfachverbände in Betracht, die tirolweit offene und vereinsübergreifende Trainingsmaßnahmen und Wettkampfbeschickungen organisieren und hierfür keine Förderung für ein Sportleistungszentrum in Tirol erhalten.

Als Kaderförderung können auch Maßnahmen in den Mitgliedsvereinen des Tiroler Sportfachverbandes genehmigt werden.

Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.

5.1.4 Projektförderung Nachwuchsspitzenportförderung

Die Projektförderung „Nachwuchsspitzenportförderung“ zielt auf die individuelle Absicherung von Betreuungsmaßnahmen der Tiroler Nachwuchssportlern ab, die in der Jugend- oder Juniorenklasse der jeweiligen Sportart startberechtigt sind und sich in der Übergangsphase in die Allgemeine Klasse befinden. Hinsichtlich des sportartspezifischen Entwicklungsalters und Leistungspotenzials der Athleten sollte die Etablierung im internationalen Spitzenfeld möglich sein.

Ansuchen hierfür können mittels Antragsformular um Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen einmal jährlich eingereicht werden. Dabei müssen die Athleten namentlich genannt und die individuellen Maßnahmen beschrieben werden.

5.1.5 Anerkannte Nachweise

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekostenabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen Trainer
- Fahrt-, Reise- und Aufenthaltskosten und Nenngelder der Kadersportler
- Kosten für Sportpsychologie
- Kosten für Sportphysiotherapie

Nicht als Nachweis anerkannt werden Miet- und Betriebskosten für Sportanlagen. In begründeten Ausnahmefällen können von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates Mietkosten anerkannt werden.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

5.2 Unterstützung Teilnahme an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga

5.2.1 Basisförderung und Reisekostenzuschuss für Mannschaftssportarten

Allgemeines

Die Basisförderung und der Reisekostenzuschuss unterstützen den erhöhten Aufwand im Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaftssportarten. Als Förderungswerber kommen Tiroler Sportvereine mit Mannschaften in Betracht, die an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga in der allgemeinen Klasse (oder vergleichbarer Bewerb) teilnehmen.

Definition Mannschaftssport und Meisterschaftsmodus

Beim Mannschaftssport handelt es sich um Sportspiele mit mindestens fünf gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligten Spielern. Die Mannschaftsleistung ergibt sich durch Interaktionen zwischen einzelnen Mannschaftsmitgliedern.

Die Bundesliga muss in einem Rundensystem mit mindestens sechs Mannschaften organisiert sein, wobei jeweils eine Mannschaft gegen eine andere Mannschaft antritt (direkter Leistungsvergleich). Die einzelnen Wettkämpfe müssen mindestens an drei zeitlich und örtlich getrennten Veranstaltungen und zumindest verteilt über drei Monate stattfinden.

Jährliche Bewertungen durch den Tiroler Landessportrat

Der Tiroler Landessportrat evaluiert und beschließt jährlich die Zuerkennung der Basisförderung und den Reisekostenzuschuss. Dies umfasst die Anerkennung der Mannschaftssportarten und deren Bundesligen sowie die Bedeutung der Mannschaftssportarten in Tirol. Zudem werden jene Förderungswerber, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, jährlich festgelegt.

Bedeutung der Sportart in Tirol

Die Bedeutung der Sportart richtet sich insbesondere nach:

- Anzahl der Vereine und Mitglieder in Tirol
- Bedeutung im Tiroler Schulsport

Fördervoraussetzungen

- Qualifikation für die Teilnahme
Die Teilnahme an der Bundesliga muss über eine Qualifikation erfolgt sein.
- Trainer
Der hauptverantwortliche Trainer muss eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben.
- Sportärztliche Untersuchung und sportmedizinische Leistungsdiagnostik
Alle Kadersportler der Bundesligamannschaften müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden und eine sportmedizinische Leistungsdiagnostik absolviert haben.
- Nachwuchsmannschaften
Der Förderungswerber muss jahresdurchgängig Training für seine Nachwuchsmannschaften anbieten. Die betreuten Nachwuchsmannschaften müssen auch an einer Bundesliga oder zumindest Tiroler bzw. Kärntner Meisterschaft teilnehmen. Der Übergang der Tiroler Sportler von den Nachwuchsmannschaften in die Bundesligamannschaft der Allgemeinen Klasse muss durch ein Sportkonzept abgesichert sein.
- Profimannschaften
Profimannschaften gemäß dem Wartungserlass 2015 (Vereinsrichtlinien) können nach entsprechender Prüfung der Abteilung Sport Förderungen mittels Förderverträgen aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol erhalten.

Förderbemessung

Basisförderung:

Die Höhe der Basisförderung richtet sich insbesondere nach der Bedeutung der Sportart in Tirol und den Aufwendungen für den Spielbetrieb und Initiativen im Nachwuchssport. Diese wird pro Sportart festgelegt.

Reisekostenzuschuss für Auswärtsspiele:

Für Auswärtsspiele während der Meisterschaft, Auswärtsspiele in einem Cupbewerb sowie für Auswärtsspiele bei der Teilnahme an einem europäischen Bewerb kann durch den Tiroler Landessportrat ein Reisekostenzuschuss genehmigt werden. Bei der Anzahl der Sportler und Trainer wird jene Anzahl berücksichtigt, die im offiziellen Spielbericht eingetragen ist.

- 5 bis 8 Personen: € 1,45 pro Kilometer
- 9 bis 12 Personen: € 2,40 pro Kilometer
- 13 bis 16 Personen: € 3,35 pro Kilometer
- mehr als 16 Personen: € 4,30 pro Kilometer

Förderabwicklung und Förderauszahlung

Basisförderung

Der Tiroler Landessportrat behandelt die Anträge zur Basisförderung einmal jährlich (Frühjahr). Nach positiver Beschlussfassung im Tiroler Landessportrat werden 50 % der beschlossenen Fördersumme als erste Tranche angewiesen.

Nach Prüfung und Anerkennung der in Gesamtförderhöhe vorgelegten Verwendungsnachweise wird die zweite Tranche zur Anweisung gebracht.

Reisekostenzuschuss

Der Tiroler Landessportrat beschließt für die Bundesligateilnehmer in anerkannten Mannschaftssportarten in der ersten Sitzung des Kalenderjahres auf Basis des genehmigten und nachgewiesenen Reisekostenzuschusses aus dem vergangenen Kalenderjahr einen pauschalen Zuschuss, der ohne Antrag angewiesen wird.

Der Antrag Reisekostenzuschuss ist bis Ende des Kalenderjahres (Einreichfrist: 31.12. d. Jahres) einzureichen. Die Festlegung der tatsächlichen Förderhöhe erfolgt, wie auch eine mögliche Anweisung, nach Ablauf des Kalenderjahres im Nachhinein.

Erforderliche Nachweise

- (Nachwuchs-) Sportkonzept
- Spielbericht für jeden Spieltag
- Tabellenstand der letzten abgeschlossenen Meisterschaft und der laufenden Meisterschaft zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachweise
- Rechnungs- und Zahlungsnachweise im Original für das gewidmete Jahr, anerkannt werden:
 - Gehaltsabrechnungen (Jahreslohnkonten) für angestellte Trainer*innen
 - Honorare, Entgelte, Pauschale Reisekostenentschädigung (PRAE), Tatsächliche Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) für Trainer und Betreuer*innen
 - Pauschale Reisekostenentschädigung (PRAE) für Sportler oder deren Tatsächlichen Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) – keine Spielergehälter oder Spielerprämien;
 - Mietpreise für Busse, Hallenkosten u. ä. welche der jeweiligen Bundesligamannschaft zugeordnet werden können.
 - Kosten für Vereinsbusse (Leasingraten und Tankrechnungen, sofern diese anhand Kennzeichen bzw. über Tankkarten abgerechnet werden)

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie bis zur Förderhöhe von € 2.000,- im Einzelfall festlegen, dass die Vorlage des Tabellenstandes und der

Spielberichte als Verwendungsnachweis ausreichend ist. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

5.2.2 Pauschale Bundesligaunterstützung

Allgemeines

Die pauschale Bundesligaunterstützung für die Teilnahme an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga in der allgemeinen Klasse (oder vergleichbarer Bewerb) unterstützt die Aufwendungen des Spielbetriebes für Förderungswerber, die nicht den Förderrichtlinien gem. Punkt 5.2.1 entsprechen.

Jährliche Bewertungen durch den Tiroler Landessportrat

Der Tiroler Landessportrat evaluiert und beschließt jährlich die Zuerkennung der pauschalen Bundesligaunterstützung. Dies umfasst die Anerkennung der Bundesligen sowie die Bedeutung der Sportarten in Tirol. Zudem werden jene Förderungswerber, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, jährlich festgelegt.

Fördervoraussetzungen

- Meisterschaftsmodus
Die Bundesliga muss in einem Rundensystem mit mindestens sechs Bundesligateilnehmern organisiert sein, wobei ein direkter Leistungsvergleich vorliegen muss. Die einzelnen Wettkämpfe müssen mindestens an drei zeitlich und örtlich getrennten Veranstaltungen und zumindest verteilt über drei Monate stattfinden.
- Trainer
Der hauptverantwortliche Trainer muss eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben.
- Sportärztliche Untersuchung und sportmedizinische Leistungsdiagnostik
Alle Kadersportler der Bundesligateilnehmer müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden und eine sportmedizinische Leistungsdiagnostik absolviert haben.
- Nachwuchstraining
Der Förderungswerber muss jahresdurchgängig Training für seinen Nachwuchskader anbieten. Dieser betreute Kader muss auch an Meisterschaften teilnehmen. Der Übergang der Tiroler Sportler vom Nachwuchskader in den Bundesligakader muss durch ein Sportkonzept abgesichert sein.

Förderbemessung

Der Tiroler Landessportrat beschließt jährlich pro Sportart einen maximalen Gesamtförderbetrag. Innerhalb einer jeden Sportart wird dieser auf die Bundesligateilnehmer mittels Einzelbeschlüssen aufgeteilt.

Als Parameter für die Festlegung der Förderhöhe gelten insbesondere die Bedeutung der Sportart, Aufwendungen für den Spielbetrieb und Initiativen im Nachwuchssport.

Förderabwicklung und Förderauszahlung

Der Tiroler Landessportrat behandelt die pauschale Bundesligaunterstützung zweimal pro Jahr (Frühjahr und Herbst). Nach der Beschlussfassung wird der Fördergesamtbetrag dem Förderungswerber angewiesen.

Erforderliche Nachweise

- (Nachwuchs-) Sportkonzept
- Spielbericht für jeden Spieltag
Tabellenstand der letzten abgeschlossenen Meisterschaft und der laufenden Meisterschaft zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachweise
- Rechnungs- und Zahlungsnachweise im Original für das gewidmete Jahr, anerkannt werden:
 - Gehaltsabrechnungen (Jahreslohnkonten) für angestellte Trainer
 - Honorare, Entgelte, Pauschale Reisekostenentschädigung (PRAE), Tatsächliche Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) für Trainer und Betreuer

- Pauschale Reisekostenentschädigung (PRAE) für Sportler oder deren tatsächlichen Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) – keine Spielergehälter oder Spielerprämien;
- Mietpreise für Busse, Hallenkosten u. ä. welche der jeweiligen Bundesligamannschaft zugeordnet werden können.
- Kosten für Vereinsbusse (Leasingraten und Tankrechnungen, sofern diese anhand Kennzeichen bzw. über Tankkarten abgerechnet werden);

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie gem. § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz bis zur Förderhöhe von € 2.000,- im Einzelfall festlegen, dass die Vorlage des Tabellenstandes und der Spielberichte als Verwendungsnachweis ausreichend ist. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

6. Förderung von Veranstaltungen

6.1 Förderung der Durchführung von Sportveranstaltungen

6.1.1 Allgemeines

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds können anerkannten österreichischen und Tiroler Sportdach- und fachverbänden und deren Mitgliedsvereinen, dem österreichischen und Tiroler Behindertensportverband und deren Mitgliedsvereinen, dem Tiroler Blinden- und Sehbehindertenverband, Special Sports Tirol sowie Sportvereinen, die Veranstaltungen in anerkannten Sportarten organisieren, Förderungen für die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie österreichischen Meisterschaften mit Veranstaltungsort in Tirol zuerkannt werden. Ebenso sind juristische Personen, die mehrheitlich in der Hand einer der oben genannten Sportorganisationen sind, antragsberechtigt.

Die Zuteilung der Fördermittel richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und der Festsetzung der Schwerpunkte durch den Tiroler Landessportrat, wobei die Sport Event Strategie Tirol als Entscheidungsgrundlage dient. Die Auswahl und Gewichtung der Ansuchen obliegt der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates unter Berücksichtigung der in Punkt 6.1.2 festgelegten Fördervoraussetzungen und in Punkt 6.1.3 festgehaltenen Förderkriterien.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt erst nachdem die Ergebnisliste sowie die geforderten Kennzahlen der Geschäftsstelle mittels online-Formular Nachreichung Veranstaltungsförderung übermittelt wurden. Sollte bis spätestens 31. Jänner des auf die Förderzusage folgenden Kalenderjahres die Übermittlung nicht erfolgt sein, verfällt die zugesprochene Förderung ohne Ersatzanspruch.

Eine zuerkannte Förderung hat keinen Anspruch auf Umwidmung. Bei Veranstaltungsabsagen auf Grund höherer Gewalt (z. B. Schlechtwetter) bedarf es vor Auszahlung des genehmigten Förderbetrages einer Einzelfallprüfung. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten eine aliquote Förderung festsetzen.

6.1.2 Fördervoraussetzungen

- Es werden ausschließlich Veranstaltungen in anerkannten Sportarten mit Veranstaltungsort in Tirol in der Allgemeinen Klasse und den Nachwuchsklassen unterstützt.
- Vom Antragssteller müssen jahresdurchgehend Sport- und Bewegungseinheiten durchgeführt sowie die Mitglieder sportlich betreut werden.
- Die Veranstaltung muss gem. Sport Event Strategie Tirol als „S“ oder „M“ Veranstaltung (vgl. Sport Event Strategie Tirol S. 26) kategorisiert sein.
Exkurs: Für Veranstaltungen der Kategorie „L“ und „XL“ bedarf es gesonderter Fördereinbarungen sowie durch den Tiroler Landtag beschlossener Sonderförderungen. Diese Sportgroßveranstaltungen müssen den Handlungsgrundsätzen der Sport Event Strategie Tirol für die Ausrichtung und Nachnutzung entsprechen und eine Erfolgs- und Wirkungsmessung sicherstellen. Zudem muss für Veranstaltungen der Kategorie „L“ und „XL“ vor der Bewerbung um die Durchführung mittels „Informationsdatenblatt Sportgroßveranstaltungen“ die (Förder-) Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Land Tirol und Standortgemeinde eingeleitet werden.
- Werden bei einer Veranstaltung Bewerbe / Wertungen in mehreren Altersklassen bzw. Disziplinen durchgeführt gilt dies hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel als eine Veranstaltung (und ist auch nur mittels eines Antragsformulars anzusuchen). Dies betrifft sowohl Tagesveranstaltungen als auch Turnierveranstaltungen über mehrere Tage.

Folgende Veranstaltungen sind nicht förderungswürdig

- Mehrfach- bzw. Kombinationswettkämpfe
- Veranstaltungen mit einem lokalen bzw. regionalen Schwerpunkt (z. B: Vereinsmeisterschaften, freundschaftliche Wettkämpfe, Tiroler Meisterschaften, u. d. g.)
- Sportveranstaltungen, die zu einem wesentlichen Teil touristische Zwecke verfolgen
- Sportveranstaltungen mit Schwerpunkt von Teilnehmern in den Master (Senioren)-Altersklassen.
- Schulsportveranstaltungen
- Veranstaltungen eines Meisterschaftsbetriebes

6.1.3 Förderkriterien

Die Sport Event Strategie Tirol schlägt als strategische Grundlage zur Steuerung von Sportveranstaltungen in den 5 Wirkungsfeldern Sport & Soziales, Wirtschaft & Tourismus, Umwelt & Mobilität, Mediale & Wirksamkeit, Entwicklung & Potenziale Indikatoren vor (vgl. Sport Event Strategie Tirol S. 34). Diese stellen auch den Rahmen für die Förderbeurteilung durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates dar. Insbesondere werden folgende Indikatoren und Kennzahlen zur Bestimmung der Förderung herangezogen:

- Regionale Verankerung im organisierten Sport sowie Nutzen zur Absicherung und für die Weiterentwicklung der Sportart in der Region
- Anzahl aktive und passive Teilnehmer
- Nutzung von bestehender Sportinfrastruktur
- Schwerpunkt Veranstaltungen mit Fokus im Nachwuchssport
- Maßnahmen zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit
- Veranstaltungsbudget (Notwendigkeit einer Förderung)
- Ehrenamtliche Helfer*innen aus der antragsstellenden Sportorganisation
- Gelebte Inklusion bei der Durchführung der Veranstaltung
- Integration von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Schulen

Die Geschäftsstelle kann vom zuständigen Tiroler Sportfachverband hinsichtlich der Kategorie und Wertigkeit der Veranstaltung – insbesondere Erbringung von Limits, Qualifikationen, Cupwertungen, Kaderrichtlinien, etc. – eine Beurteilung einfordern.

6.1.4 Anerkannte Nachweise

- Kosten und Spesen für die Durchführung der Veranstaltung
- Nicht anerkannt werden: Start- bzw. Preisgelder, Kosten für Bekleidung, Live-Musik, Nahrungsergänzungsmittel, Kosten für Marketingmaßnahmen.

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie gem. §7 Tiroler Sportförderungsgesetz bis zur Förderhöhe von € 2.000,- im Einzelfall festlegen, dass die Vorlage der Ergebnisliste als Verwendungsnachweis ausreichend ist. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

6.2 Länderübergreifende Sportinitiativen

6.2.1 ArgeAlp Sport Spiele

Die ArgeAlp Sport Spiele (vgl. www.argealp-sport.org) sind eine Initiative, die durch die ArgeAlp genehmigt sind. Die Projektleitung obliegt dem Kanton Graubünden. Der Projektleitung steht eine Projektgruppe, bestehend aus je einem Sportverantwortlichen aus allen Mitgliedsländern der Arge Alp zur Verfügung. Diese Ländervertreter treffen sich einmal jährlich zur Koordination des Wettkampfprogramms. Die Reduktion auf zehn alpenspezifische Sportarten sowie eine zwar dezentrale aber doch einheitliche Organisation der Wettkämpfe sind die wichtigsten Eckpfeiler des Projekts. Die Projektziele sind:

- Nachhaltige Entwicklung der wichtigsten alpenspezifischen Sportarten
- Entwicklung des Behindertensports im Alpenraum
- Bewegungsförderung in der Arge Alp

Grundsätzlich obliegt die Finanzierung der ArgeAlp Sport Spiele gemäß dem geltenden Regulativ dem organisierenden Mitgliedsland (vgl. <http://www.argealp-sport.org/de/organisation.html>). Die Kosten für die Anreise, die Unterbringung und die Verpflegung werden von den jeweiligen Entsenderländern bzw. deren Sportverbänden getragen. Die Organisatoren sind angehalten, für kostengünstige Unterbringung zu sorgen. Informationen und aktuelle Ausschreibungen zu den ArgeAlp Sport Spielen sind auf www.argealp-sport.org zu finden.

Die Durchführung von ArgeAlp Sportveranstaltungen in Tirol bzw. die Teilnahme an ArgeAlp Sportveranstaltungen wird über den jeweils zuständigen Tiroler Sportfachverband abgewickelt, der auch gegenüber der ArgeAlp und dem Land Tirol als Förderungswerber auftritt.

Veranstaltungsbeitrag ArgeAlp

Die Projektleitung stellt dem Organisator bzw. dem organisierenden Mitgliedsland für die geleisteten Arbeiten einen Beitrag (derzeit € 3.000,-) zur Verfügung.

Förderungsbeiträge Land Tirol

Für die Teilnahme an einer ArgeAlp Sportveranstaltung

- Kosten pro Veranstaltungstag inkl. Verpflegung und Übernachtung: max. € 120,- pro Person
- Reisekostenzuschuss (orientiert sich am Reisekostenzuschuss für Auswärts- und Vorbereitungsspiele): 1 - 4 Personen: € 0,65 pro Kilometer, 5 - 8 Personen: € 1,45 pro Kilometer, 9 - 12 Personen: € 2,40 pro Kilometer, 13 - 16 Personen: € 3,35 pro Kilometer, 17 - 20 Personen € 4,30 pro Kilometer

Berücksichtigt für die Förderberechnung werden nur die Nachwuchssportler und deren Betreuer. Falls es parallel zur ArgeAlp Sportveranstaltung auch einen Bewerb in der allgemeinen Klasse ausgetragen wird, kann diese Teilnahme nicht unterstützt werden.

Durchführung einer ArgeAlp Sportveranstaltung

Nach Vorlage eines Finanzierungsplans Übernahme der anzuerkennenden Kosten (vgl. Punkt 1.1) bis zu einer Höhe von maximal € 12.000,-.

6.2.2 Euregio Sportveranstaltungen und Sportverkehr Nord- / Südtirol

In Abstimmung mit dem Euregio Büro (vgl. <https://www.europaregion.info/>) kann die Durchführung von länderübergreifenden (Breiten-) Sportveranstaltungen und die Teilnahme an diesen gefördert werden. Dies erfolgt in Einzelfallentscheidungen im Tiroler Landessportrat, wobei insbesondere die sportliche Relevanz und etwaige Überschneidungen mit den ArgeAlp-Sportprojekten geprüft werden.

Die Durchführung bzw. die Beschickung zu Gesamttiroler Meisterschaften (Tirol – Südtirol) werden nach Einzelfallentscheidungen durch den Tiroler Landessportrat gefördert.

Anerkannte Nachweise

Kosten für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Teilnahme an der Veranstaltung.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

7. Förderung von Aus- und Weiterbildung

7.1 Förderung der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden Tiroler Sportfachverbänden und Tiroler Sportdachverbänden für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen in Tirol Zuschüsse gewährt. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- Die Zielsetzung der Ausbildung ist zu präzisieren.
- Umfang und Inhalte der Ausbildung sind entsprechend der Zielsetzung zu definieren und deren Relevanz ist von der Bundessportakademie Innsbruck zu prüfen und zu bestätigen, wobei ein Rahmen von mindestens 42 Stunden einzuhalten ist.

7.1.1 Finanzierungs- bzw. Organisationsregulativ

- Es müssen mindestens 10 Teilnehmer die Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren.
- Ein Selbstbehalt der Teilnehmer ist in angemessener Höhe einzufordern.
- Eigenmittel des Dach- bzw. Fachverbandes sind in angemessener Höhe einzubringen.
- Pro Jahr und Verband gibt es eine maximale Förderung von € 2.500,-.

7.1.2 Anerkannte Nachweise

Den Nachweisen ist die Teilnehmerliste beizugeben.

- Kosten für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen

7.2 Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden Tiroler Sportvereinen und Tiroler Sportdach- und -fachverbänden für Maßnahmen, durch die die Position der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin gestärkt wird, Förderungen gewährt. Die Förderquote beträgt max. 75% der anerkannten Kosten.

Es sind ausschließlich Aus- bzw. Fortbildungen, die von anerkannten österreichischen Sportorganisationen durchgeführt werden, förderungswürdig. Als Entscheidungsgrundlage wird im Bedarfsfall von der Bundessportakademie Innsbruck bzw. dem jeweiligen Sportverband eine Stellungnahme eingeholt.

Teilnehmer, die bereits über eine Sportförderung des Landes oder des Bundes (bzw. Dachverbandes) unterstützt werden, können nicht für eine Förderung berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist eine Ausschreibung der Aus- bzw. Fortbildung beizulegen.

7.2.1 Anerkannte Nachweise

Die Teilnahmebestätigung ist den Nachweisen beizulegen.

- Lehrgangs- und Lehrmittelkosten
- Fahrt-, Reise- und Aufenthaltskosten bis max. € 120,- pro Tag (analog zur pauschalen Reisekostenabrechnung)

8. Tiroler Schulsport- und Talentesevice

8.1 Tiroler Schulsportservice

Tiroler Schulklassen können im Rahmen des Tiroler Schulsportservice qualifizierte Trainer aus den verschiedensten Bewegungsangeboten in ihren Unterricht einladen. Diese Bewegungsangebote werden als Schulsportveranstaltung im Zuge des Schulunterrichts durchgeführt, wobei die Trainer die Klassen als externe Experten begleiten.

Als Aufwandsentschädigung erhalten die TrainerInnen pro Bewegungseinheit (= eine Schulstunde) € 1,50 pro SchülerIn für maximal 6 Bewegungseinheiten an max. 3 Tagen, bei Schwimmen und Schifahren 10 Bewegungseinheiten an max. 5 Tagen, zugesprochen. Alle weiteren Kosten (zusätzliche Stunden, mehrere TrainerInnen, Eintritte, Fahrtkosten, u.ä.) müssen von der Klasse (Schule) in Eigenregie mit den TrainerInnen verrechnet werden. Beim Schwimmen und Schifahren gibt es Förderung der Eintritts- und Anfahrtkosten.

Die Durchführung und der Ablauf sind unter <https://www.tirol.gv.at/sport/tiroler-schulsportservice/> angeführt.

8.1.1 Förderung Bewegungskompetenzen

Gemeinsam mit dem Förderverein für Nachwuchsleistungssport Tirol wurde ein Bewegungs-ABC erstellt, das die grundlegenden Bewegungskompetenzen Laufen, Springen, Werfen & Fangen, Rollen & Stützen, Balancieren, Klettern & Hangeln, Gleiten und Fahren (Sommer und Winter), Schwimmen für Kinder und Jugendliche beschreibt und die Grundlage für alle Bewegungs- und Sportformen bildet.

Um die Möglichkeit zu bieten, die neun Bewegungskompetenzen sich anzueignen, können über das Tiroler Schulsportservice alle Klassen in den Tiroler Volksschulen pro Schuljahr und Bewegungskompetenz einen Trainer für sechs Einheiten (in den Bewegungskompetenzen Schwimmen sowie Gleiten und Fahren im Winter 10 Einheiten) in den Schulunterricht einladen. Mit den definierten Bewegungskompetenzen soll auch die Möglichkeit für die Schülerinnen geschaffen werden, die eigenen Stärken und Interessen zu erfahren und zu vertiefen.

8.1.2 Tiroler Schwimminitiative

Über das Tiroler Schulsportservice abgewickelte Schwimmkurse werden speziell gefördert. Neben der Unterstützung der Kosten für die Kursleitung für 10 Einheiten (an max. 5 Tagen) werden auch Eintritts- und Fahrtkosten gefördert. Dabei erfolgt die Abwicklung über die Plattform des Tiroler Sportschulsportservice direkt mit der Schule.

Eintritte in Hallenschwimmbäder in Tirol

Über den Bäderbeirat können Hallenschwimmbäder in Tirol einen Bäderbeitrag erhalten, der u. a. den kostenlosen Eintritt für Schulklassen (aus der Region) sicherstellt. Mit der Anmeldung des Schwimmkurses im TISIS erhält die Pädagog*in für den kostenlosen Eintritt eine Bestätigung übermittelt. Damit sind max. 5 Tageseintritte pro Schuljahr und Klasse möglich. Der kostenlose Eintritt gilt nur in dem der Schule nächstgelegenen Hallenschwimmbad in Tirol.

Auflistung anerkannte Hallenschwimmbäder: Aqua Nova - Hallenbad Steeg, Alpentherme Ehrenberg, Hallenbad Ehrwald, Wellnesspark Arlberg Stanzertal, Arlberg WellCom, Quellalpin Kaunertal, Erlebnishallenbad Silvapark, Galtür, Freizeitarena Sölden, Telfer Bad, Erlebniswelt Leutasch, StuBay, Olympia-Erlebnisbad Seefeld, Hallenbad Höttinger Au, Hallenbad Amraser Straße, Hallenbad Olympisches Dorf, Atoll Achensee, Erlebnistherme Fügen, Erlebnisbad Mayrhofen, Kaiserbad Ellmau, Panorama Badewelt, Aquarena Kitzbühel, Erlebnisbad Aubad Fieberbrunn, Dolomitenbad Lienz

Eintritte in Freischwimmbäder und Badeseen in Tirol

Die Förderung der Eintritte in Freischwimmbäder und Badeseen erfolgt über einen Zuschuss an die Schule, dieser beträgt max. € 8,00 pro Kind und Schuljahr.

Unterstützung Fahrtkosten

Die anfallenden Fahrtkosten zum nächstgelegenen Hallen- bzw. Freischwimmbad / Badensee werden pro Kind und Schuljahr mit max. €15,00 pro Kind und Schuljahr gefördert.

Die Unterstützungen der Tiroler Schwimminitiative stehen auch den Kindergärten in Tirol im selben Umfang zur Verfügung.

8.1.3 Unterstützung Schüler mit erhöhtem Betreuungsbedarf

In Abstimmung mit dem Tiroler Behindertensportverband können Schulklassen, die Schüler mit erhöhtem Betreuungsbedarf haben, einen zweiten Trainer zur Durchführung der Schulsportangebote in Anspruch nehmen. Diesem wird ebenso eine Aufwandsentschädigung pro Bewegungseinheit in der Höhe von € 25,- zugesprochen, wobei die Abwicklung über den Tiroler Behindertensportverband läuft.

8.1.4 Durchführung Workshop Behindertensport

Als Serviceleistung bietet der Tiroler Behindertensportverband Workshops Behindertensport für Schulklassen zur Sensibilisierung auf das Thema an. Diese Workshops können Schulklassen als Schulsportangebot im Tiroler Schulsportservice wählen, wobei der Tiroler Behindertensportverband eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 250,- pro Workshop erhält.

8.1.5 Durchführung Workshop Schnee, Eis, Lawine

Tiroler Schulklassen können einmal pro Schuljahr mit hierfür ausgebildeten Personen das Verhalten im Umgang mit Schnee, Eis und der Gefahr Lawine erfahren. Als Informationsgrundlage und Vorbereitung werden über das Projekt Snowkids <https://www.snow.institute/> praxistaugliche Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt.

Etwaige notwendige Liftkarten für die Durchführung des Workshops können über die Bildungsdirektion Tirol (Projekt Skifahrn - <https://www.tiroler-schulsport.at/skifahrn/anmeldung/>) bezogen werden.

Für den halbtägige Workshop werden € 250,- zur Verfügung gestellt.

8.1.6 Unterstützung Skisportkurse in der Bewegungskompetenz Gleiten und Fahren im Winter sowie in der Sportart Ski Alpin im Tiroler Schulsportservice

Über das Tiroler Schulsportservice abgewickelte Skisportkurse werden speziell gefördert. Neben der Unterstützung der Kosten für die Kursleitung für 10 Einheiten (an max. 5 Tagen) werden auch Fahrtkosten (max. € 500 pro Schulklasse und Schuljahr) gefördert. Dabei erfolgt die Abwicklung über die Plattform des Tiroler Sportschulsportservice direkt mit der Schule.

Etwaige notwendige Liftkarten für die Durchführung der Skisport- und Rodelkurse können über die Bildungsdirektion Tirol (Projekt Skifahrn - <https://www.tiroler-schulsport.at/skifahrn/anmeldung/>) bezogen werden. Zudem besteht über Sport 2000 die Möglichkeit, vergünstigt Ausrüstungen auszuleihen.

8.2 Tiroler Talenteservice

8.2.1 Tiroler Talentescouting

Im Zuge des Talentescoutings Tirol wird durch 8 Übungen (vgl. <https://www.nachwuchsleistungssport-tirol.at/talentescouting/yosis-uebungen/>) ein Überblick über den motorischen Fitnesszustand der Schüler gegeben. Diese werden vom Förderverein Nachwuchsleistungssport Tirol in einer Doppelstunde in der 2. und 4. Schulstufe abgewickelt. Die aufgezeigten motorischen Stärken und Schwächen können durch die gezielte Auswahl der Bewegungskompetenzen im Tiroler Schulsportservice gefördert bzw. kompensiert werden.

8.2.2 Talentförderung in den Tiroler Sportmittelschulen

Die Tiroler Sportmittelschulen werden in den Bereichen Training, Umfeldbetreuung und Coaching unterstützt (vgl. <https://www.nachwuchsleistungssport-tirol.at/talentfoerderung/leistungen/>). Administriert und abgewickelt wird die Talentförderung vom Förderverein Nachwuchsleistungssport Tirol.

Die 1. Klassen der Tiroler Sportmittelschulen können einen Functional Movement Screen (FMS - Standardisiertes Testverfahren zur Analyse von fundamentalen Bewegungsmustern) und einen Gleichgewichtstest (MFT) durchführen.

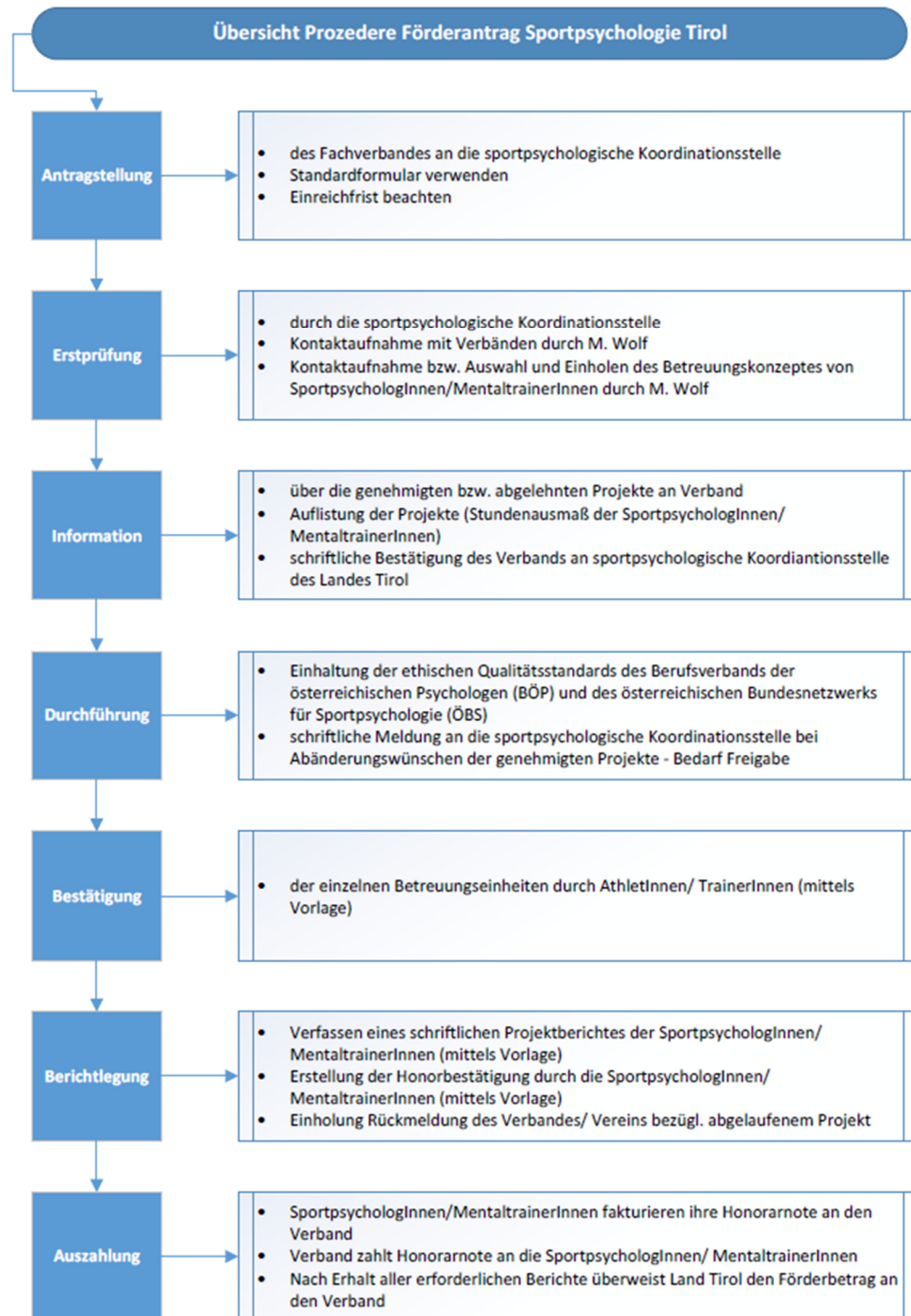
Im Sinne eines langfristigen Leistungsaufbaus sollen die Tiroler Sportmittelschulen durch altersgerechte Trainingsinhalte in den Basissportarten bei der Talenteausbildung unterstützt werden. Daher stehen zur Vertiefung und Spezialisierung in den Basissportarten im Tiroler Schulsportservice jeder Klasse der Tiroler Sportmittelschulen die Trainingsmodule in den Sportarten Leichtathletik und Geräteturnen für jeweils 10 Einheiten zur Verfügung.

Zusätzlich besteht - wie für alle anderen Schulen ab der 5. Schulstufe auch - für jede Klasse die Möglichkeit zwei Schulsportangebote aus dem Schulsportservice in Anspruch zu nehmen.

9. Serviceleistungen / Öffentlichkeitsarbeit

9.1 Sportpsychologische Maßnahmen

Das Hauptziel der Sportpsychologie in Tirol ist es, eine Struktur, entsprechend den neuesten praxisorientierten und wissenschaftlichen Erkenntnissen, zur flächendeckenden, effizienten und transparenten sportpsychologischen Betreuung des Tiroler Spitzen- und Nachwuchssports zu schaffen.



9.1.1 Anerkannte Nachweise

Als Fördernachweis ist die Originalrechnung samt Überweisungsbestätigung des Sportpsychologen / Mentaltrainers vorzulegen.

9.2 Tiroler Meisterehrung / Tiroler Sportlergala

1. Grundlage für die Ehrung bei der Tiroler Sportlergala bildet die Sport Austria-Aufstellung Österreichische Staatsmeister für die allgemeine Klasse (vgl. <https://www.sportaustria.at/de/service-center/sportergebnismanagement/erkennung-staatsmeisterschaften>). Hiermit werden die Disziplinen in den anerkannten Sportarten festgelegt. Die Meldung durch die Tiroler Sportfachverbände erfolgt im Tiroler Sportinformationssystem.
2. Bei Tiroler und österreichischen Meisterschaften wird nur der 1. Rang berücksichtigt.
3. Als internationale Erfolge werden berücksichtigt: Olympische Spiele (1. - 6. Rang), Europaspiele für Erwachsene (1.- 3.), Weltmeisterschaften (1.- 6.), Europameisterschaften (1.- 3.), Weltcup-Gesamtsiege (1.- 6.), Championsleague-Siege. Ebenso werden Jugend- und Junioren Weltmeister eingeladen.
4. Es werden nur Sportler*innen eingeladen, deren Verein Mitglied in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportfachverband ist bzw. in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart an Meisterschaften teilnimmt.
5. Es müssen bei der Österreichischen bzw. Tiroler Meisterschaft zumindest drei Starter*innen teilgenommen haben und in der Ergebnisliste aufscheinen. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann sich zur Kontrolle Ergebnislisten vorlegen lassen.
6. Bei Sportarten (vgl. Aufzählung unten), die Tiroler Meisterschaften im Freien und in der Halle bzw. im Sommer und im Winter durchführen, wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Tiroler Sportfachverband nur eine Tiroler Meisterschaft für die Tiroler Meisterehrung berücksichtigt. Bei Österreichischen und internationalen Meisterschaften werden alle Titelträger eingeladen. Beispiele:
 - Schwimmsport
 - Leichtathletik
 - Eis- und Stocksport
7. Bei Tiroler Meistern in einer Mannschaft / einem Team wird nur ein*e Vertreter*in des Vereins zur Tiroler Meisterehrung geladen. Bei Österreichischen und internationalen Meistertiteln wird in Absprache mit den Vereinsfunktionär*innen die Anzahl der einzuladenden Mitglieder festgelegt.
8. Der Tiroler Landessportrat kann bei Sportler*innen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben, jedoch für einen Nicht-Tiroler Verein starten, in Einzelfallbeurteilungen Einladungen zur Tiroler Meisterehrung aussprechen.
9. Sportler*innen, die für einen Tiroler Verein starten, jedoch nicht ihren Wohnsitz in Tirol haben, werden ebenfalls zur Tiroler Meisterehrung eingeladen.
10. Die eingeladenen Sportler*innen dürfen eine Begleitperson zur Ehrung mitnehmen.
11. Folgender Personenkreis wird auch zur Tiroler Meisterehrung eingeladen – ohne Begleitung:
 - Vertreter*innen der Vereine von den eingeladenen Sportler*innen
 - Vertreter*innen der anerkannten Tiroler Sportfachverbände
 - Tiroler Landessportrat
 - Ehrengäste
12. Die Einladungen aus dem Bereich Behindertensport erfolgen in Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates und dem Tiroler Behindertensportverband, wobei die Höchstanzahl der einzuladenden Sportler*innen bei 40 Personen liegt.

9.3 Richtlinien zur Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Tirol

Die Auszeichnung und Würdigung von Personen, die sich auf dem Gebiet des Sports Verdienste für das Land erworben haben sind im Gesetz über die Auszeichnungen des Landes festgelegt (vgl.

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/allgemeines/downloads/Auszeichnungen_des_Landes_Tirol_-_Gesetz.pdf).

- (1) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Hauptwohnsitz haben, bei einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Tiroler Sportverein ordentliches Mitglied sind und als aktive Sportler*in außerordentliche internationale Spitzenleistungen in der allgemeinen Klasse in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart erbracht haben, und zwar
 - a) bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften einen der Plätze 1 bis 6,
 - b) bei Europameisterschaften einen der Plätze 1 bis 3,
 - c) in einer offiziellen Weltcupwertung einen der Plätze 1 bis 3 oder
 - d) sonstige außerordentliche internationale Spitzenleistungen.
- (2) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Hauptwohnsitz haben, bei einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Tiroler Sportverein ordentliches Mitglied sind und als aktive Sportler*in in der Allgemeinen Klasse in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart langjährige außerordentliche Leistungen erbracht haben, die Voraussetzungen nach Abs. 1 jedoch nicht erfüllen. Bewertet werden Leistungen auf internationalem Niveau (Top 10) über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahre.
- (3) Das Tiroler Sportehrenzeichen wird an Personen verliehen, die sich als Trainer*in oder als Funktionär*in in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Tiroler Sportverein oder Tiroler Sportverband durch langjährige, außerordentliche Leistungen um den Tiroler Sport besonders verdient gemacht haben. Zu einer wesentlichen Voraussetzung der Verleihung zählt die ehrenamtliche Tätigkeit (ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen).
- (4) Die Auszeichnung „Nachwuchstrainerin des Jahres“ bzw. „Nachwuchstrainer des Jahres“ wird an Personen verliehen, die herausragende Leistungen im Tiroler Nachwuchssport in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart mit besonderem Engagement erbringen, sich durch hohe fachliche Kompetenz auszeichnen sowie eine langjährige und nachhaltige Förderung der sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung junger Athletinnen erfolgreich unterstützen. Pro Kalenderjahr wird die Auszeichnung „Nachwuchstrainerin des Jahres“ bzw. „Nachwuchstrainer des Jahres“ nur einer Person verliehen.

9.3.1 Ablauf

Die Tiroler Sportehrenzeichen sowie die Auszeichnung „Nachwuchstrainerin des Jahres“ bzw. „Nachwuchstrainer des Jahres“ werden beim jährlich stattfindenden Festakt zur Verleihung der Tiroler Sportehrenzeichen verliehen, welcher jeweils im Herbst des Kalenderjahres durchgeführt wird.

Die Anträge sind über das online-Formular im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Juli eines Kalenderjahres einzureichen. Die Geschäftsstelle bewertet die eingehenden Anträge, die zur Vorbereitung des Regierungsantrages an die Tiroler Landesregierung von der Ehrungskommission des Tiroler Landessportrates besprochen werden. Der Tiroler Landessportrat schlägt auf Basis der Festlegungen der Ehrungskommission der Tiroler Landesregierung die auszuzeichnenden Personen vor.